

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/4932	Besoldung/Tarifrecht	FM	7.	16/4847	Bausachen	WM
2.	16/3932	Verkehr	VM	8.	16/1851	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	16/4651	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	9.	16/4675	Bausachen	WM
4.	16/4908	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	10.	16/3971	Verkehr	VM
5.	16/4172	Menschen mit Behinderung	SM	11.	16/4471	Bausachen	IM
6.	16/4728	Bausachen	WM	12.	16/4621	Bausachen	WM
				13.	16/4903	Bausachen	WM

1. Petition 16/4932 betr. Beihilfe, Einstufung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen beihilfebezogene Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014, insbesondere gegen die ihn betreffende Absenkung des Beihilfebemessungssatzes für ab dem 1. Januar 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte auf durchgängig 50 Prozent.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent macht geltend, dass er im Jahr 2004 aus dem Beamtenverhältnis im mittleren Verwaltungsdienst auf seinen Antrag hin entlassen wurde, um sich beruflich weiterentwickeln und eine Ausbildung mit Studium zum Diplom-Verwaltungswirt beginnen zu können. Nach Abschluss des Studiums war er zunächst im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst beschäftigt. Erst im August 2013 wurde er wieder ins Beamtenverhältnis berufen.

Der Petent ist als Beamter eines Mitglieds des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW) nach Maßgabe des § 78 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO) beihilfeberechtigt. Zu den Aufwendungen des Petenten selbst wurde bisher Beihilfe mit einem Bemessungssatz von 50 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Auch nach der Geburt seines zweiten Kindes im April 2020 kam entsprechend den geltenden Vorschriften der Beihilfebemessungssatz von 50 Prozent weiterhin zur Anwendung.

In der Anlage zu den einzelnen dem Petenten gegenüber bekannt gegebenen Beihilfebescheiden des KVBW wurde seit Dezember 2017 durch ein Datenkontrollblatt, welches alle für die Entscheidung erheblichen persönlichen Daten beinhaltet, über die Angaben informiert, die dem Bescheid zum Zeitpunkt der Festsetzung von Beihilfe zugrunde liegen. Der Petent wurde in jedem Bescheid darauf hingewiesen, dass diese Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sind. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass der Beihilfefestsetzung falsche oder unvollständige Daten zugrunde lagen, muss unverzüglich eine schriftliche Information an die Beihilfestelle erfolgen, damit der Datenbestand aktualisiert werden kann.

In den Datenkontrollblättern des Petenten wurde bis einschließlich zum Bescheid vom 7. Mai 2020 angegeben, dass nach den beim KVBW gespeicherten Daten eine „Beihilfeberechtigung am 31. Dezember 2012“ vorgelegen hat. Ein Hinweis auf die Unrichtigkeit dieser Daten ist durch den Petenten jedoch nicht erfolgt. Erst im Rahmen einer internen Prüfung beim KVBW wurde im Juni 2020 eine Berichtigung des Datenbestandes vorgenommen. In den folgenden Beihilfebescheiden wurde dann im Datenkontrollblatt

aufgeführt, dass am 31. Dezember 2012 eine Beihilfeberechtigung nicht bestanden hat.

Die durch die Absenkung des Bemessungssatzes entstandene finanzielle Mehrbelastung empfindet der Petent als ungerecht, da er seit Ende seiner Schulzeit im Jahr 1995 durchweg im öffentlichen Dienst tätig war und die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur beruflichen Fortentwicklung im öffentlichen Dienst erfolgt ist. Gegenüber Kollegen, die dieses berufliche Ziel nicht hatten oder erst später die Ausbildung begonnen haben, sei er nun deshalb in der Beihilfe schlechter gestellt.

Mit seiner Petition bittet der Petent um eine Entscheidung im Rahmen eines Härtefalls, dass er in der Zukunft nach dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Beihilferecht behandelt wird.

2. Rechtliche Würdigung

§ 14 Absatz 1 BVO regelte bis zum 31. Januar 2012, dass der Beihilfebemessungssatz für Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70 Prozent beträgt; für Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, sowie berücksichtigungsfähige Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ebenfalls 70 Prozent.

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 hat der Gesetzgeber verschiedene beihilferechtliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen. So wurde zum Beispiel für ab dem 1. Januar 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte der Beihilfebemessungssatz in § 14 Absatz 1 BVO auf durchgängig 50 Prozent abgesenkt. Die Absenkung des Bemessungssatzes war Bestandteil des von der damaligen Landesregierung verfolgten Ziels der Haushaltskonsolidierung. Die Gegenüberstellung beider Regelungen zu den Beihilfebemessungssätzen sieht wie folgt aus:

Lebenssituation von Beamtinnen und Beamten	Alte Regelung, vor 1. Januar 2013	Neue Regelung, ab 1. Januar 2013
ledig, keine Kinder	50 %	50 %
verheiratet, 1 Kind	50 %	50 %
2 Kinder und mehr	70 %	50 %
im Ruhestand	70 %	50 %
Beihilfebemessungssätze für Angehörige:		
Ehegatte/Lebenspartner	70 %	50 %
Kind	80 %	80 %

Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

Nach § 14 Absatz 1 BVO beträgt der Bemessungssatz für Aufwendungen des Petenten als Beihilfeberechtigten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 BVO (Beamter), der nach dem 1. Januar 2013 neu eingestellt worden ist, 50 Prozent.

Für die Einschnitte im Beihilfebereich gilt, dass durch soziale Staffelung der Maßnahmen sowie entspre-

chende Bestandsschutz- und Übergangsregelungen Härtefälle vermieden werden. Hinsichtlich der Absenkung der Beihilfebemessungssätze hat der Verordnungsgeber aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Bestandsschutzregelung in § 19 Absatz 6 BVO getroffen, die wie folgt lautet:

„§ 14 Abs. 1 in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung findet weiterhin Anwendung für am 31. Dezember 2012 vorhandene Beihilfeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1, 3 und 4 in der am 31. Dezember 2012 gültigen Fassung. Gleiches gilt für nach Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 in den Geltungsbereich der Beihilfeverordnung wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren sowie für nach §§ 9 a bis 9 j beihilfefähige Aufwendungen, soweit sich die Beihilfe nicht nach § 14 Absatz 5 Satz 1 bemisst. Satz 1 gilt auch für hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz von Beihilfeberechtigten nach Satz 1 oder Satz 2 im Rahmen einer Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3.“

Der Petent kann sich nicht auf die Übergangsregelung in § 19 Absatz 6 BVO berufen. Er war zum maßgeblichen Zeitpunkt am 31. Dezember 2012 im Angestelltenverhältnis beschäftigt und nicht Beamter und damit nicht beihilfeberechtigt (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 1 BVO). Es kommt nicht darauf an, dass der Petent bis zum Jahr 2004 und dann wieder ab 1. August 2013 Beamter gewesen ist. Der Wortlaut des § 19 Absatz 6 Satz 1 BVO stellt eindeutig auf eine zum 31. Dezember 2012 vorhandene Beihilfeberechtigung ab. Der Petent wurde erst am 1. August 2013 erneut in das Beamtenverhältnis berufen.

Schließlich entspricht es Sinn und Zweck der Stichtagsregelung, den zum 31. Dezember 2012 beihilfeberechtigten Beamten eine Vertrauensschutzregelung zukommen zu lassen. Ein entsprechender Vertrauensschutz bestand beim Petenten aufgrund seines zu diesem Zeitpunkt bestehenden Angestelltenverhältnisses gerade nicht.

Mit der Übergangsregelung werden die bei dem Inkrafttreten der Neuregelung vorhandenen Beihilfeberechtigten ausgenommen. Das ist gerechtfertigt wegen der in der Regel schon in jungen Jahren notwendigen Dispositionen hinsichtlich des die Beihilfe ergänzenden Versicherungsschutzes. Aus fachlicher Sicht handelt es sich um eine die schutzwürdigen Belange der Betroffenen wahrende Regelung. Eines Vertrauensschutzes bedarf es aus den aufgezeigten Gründen allerdings nur bei dem Personenkreis der bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits Beihilfeberechtigten, da diese bereits einen entsprechenden Rechtsanspruch besaßen.

Beim Petenten liegt auch kein Härtefall vor, der es rechtfertigt, den Bemessungssatz in der Beihilfe für sämtliche Aufwendungen dauerhaft auf 70 Prozent zu erhöhen. Eine Bemessungssatzerhöhung in Härtefällen ist nach § 14 Absatz 3 BVO nur für beihilfefähige Aufwendungen möglich, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines

individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die Regelleistungen auf Dauer eingestellt worden sind, nicht jedoch dauerhaft zu sämtlichen Aufwendungen des Beihilfeberechtigten. Der Petent trägt weder vor, dass bei ihm wegen eines angeborenen Leidens oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden noch dass entsprechende Regelleistungen aufgrund dessen dauerhaft eingestellt worden sind. Es geht ihm vielmehr darum, dass ihm dauerhaft der bis zum 31. Dezember 2012 geltende höhere Beihilfebemessungssatz für sämtliche Aufwendungen gewährt wird. Dafür bietet § 14 BVO keine Grundlage.

Der Petent hat auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen keinen Anspruch auf einen höheren Beihilfebemessungssatz in Höhe von 70 Prozent. Dem Gesetzgeber ist es durch Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz grundsätzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Bei der Regelung des Übergangs von einer älteren zu einer neueren Regelung steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu. Die verfassungsrechtliche Prüfung von Stichtagsregelungen muss sich daher darauf beschränken, ob der Gesetzgeber den ihm zustehenden Spielraum in sachgerechter Weise genutzt hat.

Angesichts des weiten Ermessensspielraums des Gesetzgebers ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber eine Stichtagsregelung hinsichtlich des Beihilfebemessungssatzes trifft. Der Gesetzgeber hat unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine Regelung für Beamte geschaffen, die am 31. Dezember 2012 bereits beihilfeberechtigt waren. Für neue Beamte, die erst danach beihilfeberechtigt wurden, sollten die neuen Beihilfebemessungssätze auch unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung gelten.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz gebietet einem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Dabei bleibt es dem Normgeber überlassen, aufgrund autonomer Wertungen die Differenzierungsmerkmale auszuwählen, an die er eine Gleich- oder Ungleichbehandlung anknüpft. Wenn die Ungleichbehandlung nicht an ein personenbezogenes, d.h. von dem Betroffenen gar nicht oder nur schwer beeinflussbares Merkmal, sondern an Lebenssachverhalte anknüpft oder von freiwilligen Entscheidungen der Betroffenen abhängt, hat er grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum. Dem Vergleich des Falls des Petenten mit Kolleginnen und Kollegen, die im Beamtenverhältnis verblieben sind und beispielsweise später die Möglichkeit des Laufbahnaufstiegs genutzt haben, liegen keine gleichen Sachverhalte zugrunde.

Der Petent hat auch keinen Anspruch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz, § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) ergebenden Beihilfeanspruch, der über die vorgenannten Beihilfavorschriften hinausgeht. Denn

die Fürsorgepflicht in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen wird grundsätzlich abschließend durch die Beihilfavorschriften konkretisiert. Aus der Fürsorgepflicht ergeben sich nur dann Leistungsansprüche, wenn diese andernfalls in ihrem Wesenskern verletzt wäre. Den Wesenskern der Fürsorgepflicht können allenfalls unzumutbare Belastungen des Beamten berühren. Eine derartige Verletzung des Wesenskerns der Fürsorgepflicht liegt nicht vor. Der Petent trägt nicht vor, dass seine amtsangemessene Lebensführung unangemessen beeinträchtigt wird, weil er nur einen Beihilfebemessungssatz von durchgängig 50 Prozent erhält. Die Beihilfe ist lediglich als eine die Eigenvorsorge des Beamten ergänzende Leistung konzipiert; sie soll den Beamten von den durch die Besoldung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang freistellen. Eine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen in Ergänzung der zumutbaren Eigenvorsorge verlangt die Fürsorgepflicht jedoch nicht.

Die Beihilfestelle hat bei der Entscheidung über die Höhe des anzuwendenden Bemessungssatzes kein Ermessen. Maßgeblich ist, dass am 31. Dezember 2012 eine Beihilfeberechtigung nicht bestanden hat.

In der Anlage zu den einzelnen dem Petenten gegenüber bekannt gegebenen Beihilfebescheiden des KVBW war in den Datenkontrollblättern bis einschließlich zum Bescheid vom 7. Mai 2020 fälschlicherweise angegeben, dass nach den beim KVBW gespeicherten Daten eine „Beihilfeberechtigung am 31. Dezember 2012“ vorgelegen hat. Dennoch wurde dem Petenten im gesamten Zeitraum korrekt nach dem für ihn maßgeblichen Beihilfebemessungssatz von 50 Prozent Beihilfe zu den Aufwendungen gewährt. Auch nach der Geburt seines zweiten Kindes im April 2020 kam entsprechend den geltenden Vorschriften der Beihilfebemessungssatz von 50 Prozent korrekt zur Anwendung.

Die fehlerhafte Angabe in den Datenkontrollblättern führt zu keiner anderen Höhe des Beihilfebemessungssatzes. Der Petent durfte hier nicht darauf vertrauen, dass aus der falschen Angabe in den Datenkontrollblättern ein höherer Bemessungssatz folgt. Der Petent wurde in jedem Bescheid darauf hingewiesen, dass diese Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sind. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass der Beihilfefestsetzung falsche oder unvollständige Daten zugrunde lagen, muss unverzüglich eine schriftliche Information an die Beihilfestelle erfolgen, damit der Datenbestand aktualisiert werden kann. Ein Hinweis auf die Unrichtigkeit dieser Daten ist durch den Petenten nicht erfolgt. Erst im Rahmen einer internen Prüfung beim KVBW wurde im Juni 2020 eine Berichtigung des Datenbestandes vorgenommen. In den folgenden Beihilfebescheiden wurde dann im Datenkontrollblatt korrekt aufgeführt, dass am 31. Dezember 2012 keine Beihilfeberechtigung bestanden hat.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 beraten. Der Berichterstatter führte dabei aus, dass im vorliegenden Fall die Beihilfeeinstufung den gesetzlichen Vorgaben

entspreche. Diese könnten nach den Wahlen durch die neue Landesregierung ggf. nochmals überdacht werden. Er rege deshalb an, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Im Übrigen könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/3932 betr. Verkehrssituation auf der B 14, Beendigung der Expressbuslinie X1 u. a.

Der Petent regt an, die Expressbuslinie X1 in Stuttgart abzuschaffen. Nach Angaben des Petenten werden durch die Expressbuslinie X1 Staus verursacht, höhere Luftschadstoffemissionen erzeugt und Steuergelder verschwendet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Schnellbuslinie X1 wurde eingeführt, um die stark ausgelasteten Stadtbahnlinien U1 und U2 zu entlasten und um zusätzliche Kapazitäten für neue Fahrgäste zu schaffen. Darüber hinaus bietet der X1 eine bessere Erschließung des zentralen Innenstadtbereichs, indem sich die Haltestellen oberirdisch befinden und auch in der Theodor-Heuss-Straße zwei neue Haltestellen eingerichtet wurden. Die Expressbuslinie X1 bietet eine attraktive Mobilitätsalternative zum motorisierten Individualverkehr. Gleichzeitig schränkt der X1 den motorisierten Individualverkehr nur geringfügig auf einem kurzen Straßenabschnitt ein. Auf der Cannstatter Straße wird der Expressbus über einen eigens baulich angelegten Fahrstreifen zwischen den Richtungsfahrbahnen geführt. Lediglich auf der Straße am Neckartor wurde dem motorisierten Individualverkehr im Juli 2019 ein Fahrstreifen entzogen, um einen zusätzlichen Bussonderfahrstreifen einzurichten. Seit Oktober 2019 ist auch die Busschleuse an der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Heilmannstraße wieder optimal eingerichtet, sodass der Expressbus den motorisierten Individualverkehr und mögliche Staus auf der B 14 umfahren kann.

Die Durchführung und Organisation des Verkehrs liegt hoheitlich bei der Landeshauptstadt Stuttgart, welche in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) die Expressbuslinie X1 eingerichtet hat. Die Einrichtung des Busfahrstreifens auf der Straße Am Neckartor ist eine Maßnahme des Landes aus Gründen der Luftreinhaltung und zur Angebotsverbesserung im Bereich des öffentlichen Verkehrs. Busfahrstreifen werden immer dort als sinnvoll erachtet, wo es für den Bus durch Rückstaus des Kfz-Verkehrs zu größeren Verlustzeiten kommt und die räumlichen Gegebenheiten und

Verkehrsverhältnisse die Einrichtung von Busfahrstreifen zulassen. Ziel ist eine höhere Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch geringere Reisezeiten, höhere Verlässlichkeit und bessere Betriebsstabilität. Auf der Straße Am Neckartor kommt hinzu, dass durch den Busfahrstreifen die Verkehrsmenge und damit die Stickstoffoxid (NO_x)-Emissionen reduziert werden. Dies wirkt sich positiv auf die Immissionsbelastung mit Stickstoffdioxid (NO₂) im Straßenraum aus.

Die Schnellbuslinie X1 wird von der Stadt Stuttgart und der SSB AG aktuell, u. a. hinsichtlich Fahrgastaufkommen und Fahrzeiterparnissen, evaluiert. Sobald das Ergebnis der Evaluation vorliegt, wird die Stadt Stuttgart darüber entscheiden, ob und wie dieses ÖPNV-Angebot fortgesetzt wird.

Auswertungen des Landes zur Entwicklung der NO₂-Belastung an der Messstelle „Stuttgart Am Neckartor“ zeigen keine Anzeichen, dass der Busfahrstreifen und der X1-Bus die Immissionssituation verschlechtert. Im Gegenteil, zuletzt konnte die Belastung mit einem Bündel von Luftreinhaltemaßnahmen von 71 µg/m³ im Jahr 2018 um ca. ein Viertel auf 53 µg/m³ im Jahr 2019 gesenkt werden. Die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub PM₁₀ werden in Stuttgart seit 2018 eingehalten.

Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit keinen Anhaltspunkt, dass die Expressbuslinie X1 die Verkehrs- oder Immissionssituation im Bereich Am Neckartor verschlechtert und daher deren Abschaffung erforderlich ist.

Die zuständige Landeshauptstadt Stuttgart arbeitet jedoch kontinuierlich daran, die Verkehrslage im Stuttgarter Stadtgebiet zu verbessern und Stausituationen, wie sie auch in Streckenabschnitten der Expressbuslinie X1 auftreten können, zu reduzieren.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen und im Übrigen der Petition nicht abzuwehren.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

3. Petition 16/4651 betr. Änderung des Polizeigesetzes, Einschränkung der Verfügbarkeit alkoholischer Getränke

Der Petent regt an, das Polizeigesetz Baden-Württemberg dahin gehend zu erweitern, dass die Ortpolizeibehörden den Konsum und die Verfügbarkeit alkoholischer Getränke lokal und temporär einschränken können.

Anlässlich der Ausschreitungen in Stuttgart in der Nacht vom 20. Juni auf den 21. Juni 2020 regt der Petent an, § 10 a Polizeigesetz BW so anzupassen, dass die Ortpolizeibehörden „abweichend und ergänzend zu Absatz 1 durch Polizeiverordnung an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, untersagen können, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

- a) das Verbot sich auf öffentliche Parks, Naherholungsanlagen, Spielplätze, Innenstädte, und vergleichbare Gebiete bezieht,
- b) das Verbot den Bewohnern des Gebiets die herkömmliche Beförderung von alkoholischen Getränken in ihre private Wohnung, ohne jede Genehmigung vorher einholen zu müssen, ermöglicht, und
- c) sich das Verbot auf die Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang bezieht.“

Als Begründung verweist der Petent auf die „Einsatzberichte zu der Krawall-Nacht aus Juni 2020 betreffend Stuttgart.“

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 kam es in Stuttgart zu massiven Ausschreitungen, bei denen auch die eingesetzten Polizeibeamten und Rettungskräfte massiv angegriffen wurden. Laut den Ermittlungen waren daran auch jugendliche Täter beteiligt, die zuvor am Eckensee, einem öffentlichen Platz, Alkohol konsumiert hatten.

Die in § 10 a des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) enthaltene Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote ist am 8. Dezember 2017 in Kraft getreten.

Gleichzeitig wurde mit Artikel 2 des Gesetzes zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit vom 28. November 2017 (GBl. 2017, S. 631) das seit dem 1. März 2010 nach § 3 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg geltende nächtliche Alkoholverkaufsverbot aufgehoben.

Ziel der Regelung ist, alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an besonders belasteten Örtlichkeiten zu verhindern. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Regelung keine flächendeckenden Alkoholverbotzonen ermöglicht, sondern dazu dient, solche Örtlichkeiten zu „entschärfen“, die mit anderen polizeilichen Maßnahmen nicht befriedigend in den Griff zu bekommen sind.

Daher können durch die Ermächtigung nur solche Flächen erfasst werden, die sich durch Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung deutlich von anderen Flächen des Gemeindegebiets abheben. Dies muss anhand polizeilicher Erkenntnisse belegt werden.

Ob im Einzelfall ein örtlicher „Brennpunkt“ vorliegt, ist anhand einer Gesamtbetrachtung aller relevanten

Umstände zu beurteilen. Folgende Kriterien sind dabei von besonderer Bedeutung:

1. absolute Anzahl der alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten,
2. relative Belastung – also eine deutlich höhere Anzahl der alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten im Verhältnis zu einer geeigneten Vergleichsfläche,
3. Anzahl der regelmäßig anwesenden Personen.

Allerdings dürfen die Kriterien nicht rein schematisch angewandt werden, sondern bedürfen einer ergänzenden Absicherung und Bewertung anhand qualitativer Faktoren.

Eine vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration durchgeführte Umfrage bei den Kommunen zu diesem Thema aus dem Jahr 2019 ergab, dass die bisher vorhandene Ermächtigungsgrundlage ausreichend ist. Aus Sicht des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration wird derzeit eine Änderung des § 10 a PolG als nicht erforderlich angesehen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen und ihr im Übrigen nicht abzu helfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

4. Petition 16/4908 betr. Verbot von Reichskriegsflaggen

Der Petent begehrt ein gesetzliches Verbot der schwarz-weiß-roten Reichsflagge.

Der Petent trägt vor, dass er als deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens ein besonderes Interesse an einem Verbot der Reichsflagge/Reichskriegsflagge, in der Form, in der sie auch von den Nationalsozialisten bis 1935 (noch ohne Hakenkreuz) geführt wurde, habe. Für den Petenten symbolisiere diese Flagge Antisemitismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit. Er verweist auf eine entsprechende Regelung im Bundesland Bremen und begehrt die deckungsgleiche Umsetzung in Baden-Württemberg „unter Bußgeld“ und „Beschlagnahmefugnis“. Er konkretisiert das Begehren dahin gehend, dass er auf ein „ausdrücklich geregeltes Verbot“ und nicht auf eine rein verwaltungsinterne Handlungsanweisung abziele.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Hansestadt Bremen hat das Zeigen von Reichskriegsflaggen und vergleichbaren Symbolen (z. B.

Flagge des Norddeutschen Bundes, Reichsflaggen, Kriegsflaggen) mittels Erlass vom 14. September 2020 auf ordnungsrechtlicher Basis untersagt. Reichskriegsflaggen in diesem Zusammenhang sind: Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921, des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933, des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935 und die Reichsflagge ab 1892 bzw. Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933 bis 1935, jeweils ohne nationalsozialistische Symbolik. Der Erlass der Hansestadt Bremen sieht bereits schon durch das Zeigen der Flaggen in der Öffentlichkeit oder auf privatem Grund (öffentlich einsehbar) den Tatbestand des § 118 OWiG als regelmäßig erfüllt an, da es „eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt“.

Um einen bundeseinheitlichen Umgang mit der Verwendung von Reichskriegsflaggen und ähnlichen Symbolen zu erörtern, hat Bremen diese Thematik für die Innenministerkonferenz vom 9. bis 11. Dezember 2020 angemeldet.

Beurteilung:

Das Zeigen und Verwenden einer Reichskriegsflagge bzw. einer Flagge des Deutschen Reiches mit Symbolen von verfassungswidrigen Organisationen z. B. mit Hakenkreuzsymbolik ist bundesgesetzlich verboten und stellt gemäß § 86 a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 StGB eine Straftat dar. Das Gleiche gilt für Reichskriegsflaggen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (vgl. § 86 a Absatz 2 Satz 2 StGB).

Reichskriegsflaggen, Reichsflaggen sowie die Flagge des Norddeutschen Bundes (ohne Symbole von verfassungswidrigen Organisationen), stellen keine Kennzeichen/Symbole einer verbotenen nationalsozialistischen Organisation dar. Das Zeigen der Flaggen unterfällt nicht dem Tatbestand Volksverhetzung nach § 130 StGB und kann rechtlich auch nicht generell ohne Hinzutreten weiterer Umstände des Einzelfalls als grob ungehörige Handlung im Sinne des § 118 Absatz 1 OWiG eingestuft werden.

Die Rechtsprechung bestätigt diese Auffassung. Durch das bloße Zeigen von symbolträchtigen Gegenständen wie etwa der Reichskriegsflagge in der Fassung vor 1935 in der Öffentlichkeit wird von der Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht. Deren Grenzen werden durch die Strafrechtsordnung gezogen (vgl. hierzu VGH Urteil vom 15. Juni 2005; Az. 1 S 2718/04). Durch das bloße Zeigen der Flagge tritt somit grundsätzlich keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein. Das Zeigen dieser Flagge erfüllt insbesondere keinen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand (StGB, OWiG).

Im Einzelfall kann jedoch das Zeigen der Reichskriegsflagge bzw. von Reichsflaggen in der Öffentlichkeit unter Hinzukommen von besonderen Umständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das Zeigen der Flagge der auslösende oder verschärfende Indikator einer konkreten Gefahr ist und

die Gefahr sich durch eine Beschlagnahme der Flagge beseitigen lässt. Das bedeutet, dass neben dem Sympathieausdruck für den Nationalsozialismus auch konkrete, demokratiegefährdende Begleitfaktoren, z. B. sog. Einschüchterungseffekte (Marschgang, skandierender politische Parolen, Kühnen- oder Hitlergruß etc.) vorliegen müssen, um eine Gefahr im Sinne des Polizeigesetzes zu begründen (vgl. VGH Mannheim, Az. 1 S 2718/04). Erst dann wären auch weitergehende Maßnahmen, wie eine Beschlagnahme der Flagge sowie die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgversprechend.

Ein generelles Verbot des bloßen Zeigens der Flagge durch einen Erlass des Innenministeriums kommt daher nach derzeitiger Rechtslage nicht in Betracht, da insoweit durch das Zeigen alleine regelmäßig keine Gefahr bzw. keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen dürfte. Eine Beschlagnahme der Flagge und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren lassen sich durch das bloße Zeigen nicht begründen. Insoweit wird der Erlass aus Bremen vor dem Hintergrund der Rechtslage und der Rechtsprechung als kritisch gesehen. Zwischenzeitlich wurde der Erlass der Hansestadt Bremen bereits vom Verwaltungsgericht Bremen in Frage gestellt (Entscheidung vom 15. Oktober 2020). Eine versammlungsrechtliche Auflage des Verbots des Zeigens von Reichskriegsflaggen im Sinne des bremischen Erlasses in Zusammenhang mit einer NPD-Versammlung wurde für materiell rechtswidrig erklärt.

Ein bundeseinheitliches Vorgehen und damit ein bundesgesetzliches Verbot wären durchaus zu begrüßen. Dies wäre seitens des Bundesgesetzgebers umzusetzen.

Die Innenministerkonferenz hat das Bundesministerium des Inneren und das Bundesjustizministerium gebeten zu prüfen, ob ein gesetzliches Verbot in Frage kommt. Zudem wurden Untergremien der Innenministerkonferenz beauftragt, einen Mustererlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichsflaggen und Reichskriegsflaggen unter Beachtung der geltenden Rechtslage zu erarbeiten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 bei zwei Enthaltungen beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Lorek

5. Petition 16/4172 betr. Teilhabe von Erwachsenen mit Autismus-Spektrum-Störung

Die drei Petentinnen sind Mütter von jeweils erwachsenen Söhnen mit Autismus-Spektrum-Störung. Die drei jungen Männer haben vor Kurzem die Schule be-

endet und leben nun in unterschiedlichen Umfeldern. Laut den Schilderungen der Petentinnen ist den jungen Männern gemeinsam, dass sie bei Unterschieden im Grad der Beeinträchtigung jeweils stark herausfordernde Verhaltensweisen mit Selbst- und Fremdgefährdung aufweisen. Seit Beendigung der Schulzeit sei es zu einer deutlichen Verschlechterung der Unterstützung der drei jungen Männer gekommen. Die Petentinnen bemängeln, dass eine Fortsetzung des bisherigen inklusiven Lebensweges wegen des mit Beendigung der Schulzeit verbundenen Übergangs der Leistungen vom SGB VIII in das SGB XII bzw. SGB IX schwierig sei. Sie beanstanden ein generell unzureichendes und insbesondere nicht ausreichend auf die Art der Beeinträchtigung abgestimmtes Unterstützungsangebot, sowohl regional als auch bundesweit. Weiterhin beklagen sie die unzureichende Unterstützung der Eltern der betroffenen Personen und kritisieren die unzureichende behördliche Bereitschaft, individuell auf die Bedürfnisse der betreffenden Personen abgestimmte Angebote zu unterstützen. Sie wünschen die Förderung individueller und inklusiver Lösungen seitens der Behörden, um den Söhnen auch nach Beendigung der Schulzeit ein inklusives Leben zu ermöglichen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Eingliederungshilfe nach SGB IX ist in Baden-Württemberg den Stadt- und Landkreisen als weisungsfreie Pflichtaufgabe übertragen. Somit entscheiden die Stadt- und Landkreise in eigener Zuständigkeit über die Gewährung von Leistungen und führen auch die Bedarfsermittlung durch. Deshalb wurde eine Stellungnahme des zuständigen Stadtkreises eingeholt.

Die jungen Männer haben aufgrund der multiplen Beeinträchtigungen einen jeweils sehr individuellen Hilfebedarf. Deshalb war es mitunter sehr aufwändig und schwierig, das jeweils passende Angebot zu finden. Der eine oder andere Versuch ist gescheitert, da Maßnahmen aufgrund des stark herausfordernden Verhaltens der jungen Männer abgebrochen werden mussten. Das Leistungsspektrum erstreckt sich – je nach persönlicher Situation – von Leistungen der Grundsicherung, Hilfen zum Lebensunterhalt, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, ambulant betreutem Wohnen, tagesstrukturierenden Maßnahmen, Autismus-Therapie, Freizeitassistenz bis hin zur Reittherapie. Die Leistungen werden teilweise im Rahmen eines persönlichen Budgets erbracht.

Die Stadt steht mit den drei Familien in sehr engem Kontakt und ist bestrebt, den Wünschen der Eltern ausreichend zu entsprechen, weist allerdings darauf hin, dass die Erwartungen und Wünsche der Eltern über die bestehenden Leistungsangebote hinausgehen. Aus Sicht der Stadt ist die Hilfestellung nicht gescheitert – im Gegenteil, die Betroffenen erhalten bereits Eingliederungshilfeleistungen in beträchtlichem Umfang. Darüber hinaus werden zu den bereits installierten Hilfen im Rahmen der Bedarfsermittlung bzw. Gesamtplanung weitere Angebote vorgeschlagen, sofern die derzeitigen Hilfen nicht ausreichend sind oder sich nicht als zielführend herausstellen.

Die Stadt resümiert nachvollziehbar, dass sie die drei Familien umfassend und aktiv darin unterstützt hat, für die drei jungen Männer zur Zufriedenheit aller einen Weg ins Erwachsenenalter zu finden, und diesen Weg kontinuierlich weiterentwickelt. Dies sei jedoch bislang nur bei einem Betroffenen zufriedenstellend gelungen, bei den beiden anderen jungen Männern jedoch aufgrund der Vorstellungen der Eltern nicht.

Die Stadt hat glaubhaft dargestellt, dass sie die drei Familien umfassend unterstützt. Dies gilt sowohl für die Kommunikation mit den jungen Männern und ihren Eltern als auch für die Gewährung von umfassenden Leistungen der Eingliederungshilfe. Auch wurde demnach eine regelmäßige Bedarfsermittlung und auch das Gesamtplanverfahren durchgeführt. Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach umfassender individueller Bedarfsermittlung im Einzelfall für eine Person gewährt und nicht institutionell an Einrichtungen gegeben. Insofern können diese von der Stadt auch nicht umgesteuert werden. Die Stadt hat weiter überzeugend dargelegt, dass sie die Wünsche der Eltern und die Angebote der Dienste und Einrichtungen im Blick hat und versucht, bestmögliche Lösungen zu finden. Die Eltern wie auch die betroffenen jungen Männer werden eng begleitet.

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist zu erwarten, dass Leistungen der Eingliederungshilfe künftig noch individueller und passgenauer erbracht werden können, wenn die Leistungserbringer ihre Angebote entsprechend differenzieren. Insofern besteht voraussichtlich dann die Möglichkeit, noch stärker auf die Vorstellungen und Wünsche der Betroffenen und ihrer Familien einzugehen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. Januar 2021 wurden Vertreter des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg seitens des Ausschusses zum Fortschritt des obigen Umsetzungsstrebens befragt. Insbesondere wurde auch erfragt, inwiefern das neue Bundesteilhabegesetz auch das Begehren der Petentinnen berühren könnte. Da die Gesetzesänderung bisher noch nicht verabschiedet wurde, auf Grundlage deren jedoch voraussichtlich individuellere Unterstützungsmöglichkeiten gegeben sein werden, die auch dem Begehren der Petentinnen entgegenkommen könnten, erscheint es zweckmäßig, sich des Anliegens nach Verabschiedung des o. g. Gesetzes erneut anzunehmen, um sodann auf veränderter Gesetzesgrundlage erneut mit den betreffenden Behörden über das Begehren der Petentin zu beraten.

Der Petitionsausschuss beschloss sodann, die Petition der Regierung als Material zu überweisen mit Berichtspflicht bis 31. Mai 2022.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen mit Berichtspflicht bis zum 31. Mai 2022.

Berichterstatter: Salomon

6. Petition 16/4728 betr. Bausache, Errichtung eines Flachdachbaus

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 15 Wohneinheiten, zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss.

Die Petenten beanstanden insbesondere, dass

- das Bauvorhaben überdimensioniert sei und sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge,
- das Bauvorhaben das Ortsbild beeinträchtige,
- das Bauvorhaben gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde,
- sich der Ortschaftsrat gegen das Bauvorhaben ausgesprochen habe,
- die Stadtverwaltung keine Niederschrift der mündlichen Einwendungen der Angrenzer angefertigt hat und die Einwendungen daher rechtswidrig abgewiesen wurden,
- durch den zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr die Sicherheit des Schulweges gefährdet würde,
- insbesondere von den geplanten Balkonen die Nachbargrundstücke einsehbar seien,
- ein Schattenwurf sowie Lärmimmissionen durch die Luft-Wärmepumpe des Bauvorhabens für die Nachbargrundstücke zu erwarten seien,
- möglicherweise ein alter Birnbaum gefällt wird und auch beheimatete Fledermäuse und Vögel beeinträchtigt würden,
- die neuen Bewohner aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses als Zeitarbeitnehmer/-innen nur erschwert in die Dorfgemeinschaft integriert werden könnten sowie
- die Nicht-Einhaltung der Nacht- und Sonntagsruhe als auch allgemein respektloses Verhalten durch die neuen Bewohner zu erwarten sei.

Darüber hinaus bitten die Petenten um Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. von Gestaltungsrichtlinien sowie eine Fristverlängerung der Angrenzerbeteiligung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 9. April 2020 hat der Bauherr bei der Stadt einen Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses eingereicht. Der geplante Neubau soll danach im Erdgeschoss Kfz-Stellplätze und darüber zwei dem Wohnen dienende Geschosse umfassen. Bei dem Baugrundstück handelt es sich um eine Baulücke, die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet. Es ist von Wohnbebauung verschiedener Typologien umgeben und durch die [...]gasse erschlossen. Eine einheitliche Bebauungsstruktur besteht in diesem Bereich nicht.

Mit Schreiben vom 14. April 2020 führte die Baurechtsbehörde der Stadt die Nachbarbeteiligung durch und informierte den Ortschaftsrat über das Bauge-such. Die Petenten haben am 21. April 2020 mündlich ihre Einwendungen bei der Baurechtsbehörde vorge-bracht. Diese wurden jedoch nicht zur Niederschrift im Sinne des § 55 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) aufgenommen. Stattdessen bat die Baurechtsbehörde die Einwendungen schriftlich nachzureichen. Die schriftlichen Einwendungen der Petenten gingen am 16. Juni 2020 (nach Ablauf der Frist) bei der Bau-rechtsbehörde ein.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 erteilte die Bau-rechtsbehörde die Baugenehmigung sowie die Bau-freigabe.

2. Rechtliche Würdigung

Das Baugenehmigungsverfahren ist abgeschlossen. Da dem Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehör-de zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, war die Baugenehmigung nach § 58 LBO zu erteilen. Nachdem die vollständigen Bauvor-lagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stel-lungnahmen und Mitwirkungen vorlagen, hatte die Baurechtsbehörde nach § 54 Absatz 5 LBO innerhalb von zwei Monaten über den Bauantrag zu entschei-den. Der Bauherr hatte einen Rechtsanspruch auf Er-teilung der Baugenehmigung.

Da sich das Baugrundstück im unbeplanten Innenbe-reich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, richtet sich die bauplanungsrechtli-che Beurteilung des Mehrfamilienhauses nach § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammen-hang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild darf zu-dem nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Maßgeblich für die Beurteilung des Einfügens nach den Vorgaben des § 34 Absatz 1 BauGB ist der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Rahmen, in den eine Vielzahl an Gebäuden in der um-mittelbaren Umgebung des Bauvorhabens einzubezie-hen ist.

Die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art der baulichen Nutzung richtet sich aufgrund der Lage in dem gemischt genutzten Gebiet mit Wohngebäuden und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesent-lich stören, nach § 34 Absatz 2 BauGB und ist somit allein danach zu beurteilen, ob es nach der Baunut-zungsverordnung (BauNVO) in dem faktischen Bau-gebiet, hier einem faktischen Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO, allgemein zulässig ist. Wohngebäude sind nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 BauNVO allgemein in Mischgebieten zulässig, weshalb das Vorhaben hin-sichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig ist.

Zur Bestimmung des vorhandenen Maßes der bauli-chen Nutzung enthält das BauGB keine näheren Be-

stimmungen. Die Maßkenngrößen aus § 16 BauNVO können mit Ausnahme der Höhe baulicher Anlagen nicht ohne Weiteres in der Prüfung nach § 34 BauGB angewendet werden.

Vorliegend sind vorrangig die absolute Größe der Grundfläche, die Geschosszahl und die Höhe der bau-lichen Anlage zu beurteilen. Die Grundflächenzahl kann nur in begrenzter Weise als Auslegungshilfe hinzugezogen werden, da der aus der vorhandenen Bebauung zu gewinnende Maßstab nach der ständigen Rechtsprechung vielmehr grob und ungenau ist und demnach in erster Linie auf solche Maßstäbe abzu-stellen ist, die nach außen wahrnehmbar in Erschei-nung treten.

Insoweit kann sich auch ein Vorhaben in seine nähere Umgebung einfügen, das sich nicht in jeglicher Hin-sicht an den aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmen hält, soweit es keine erheblichen bodenrecht-lichen Spannungen begründet. Die bauliche Höhe des Vorhabens ist vergleichbar mit der Höhe einzelner be-nachbarter Gebäude. Bezogen auf die Grundflächen-zahl (GRZ) von 0,41 des Vorhabens ist festzustellen, dass sich diese ebenso wie die absolute Grundfläche an der oberen Grenze des Rahmens aus den prägen-den Gebäuden Flst.-Nr. 36 bis 38 in der näheren Um-ggebung orientiert. Eine Überschreitung und insoweit eine Begründung erheblicher bodenrechtlicher Span-nungen liegt jedoch nicht vor. Insofern ist auch kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot erkennbar. Abzuwägen ist dabei zwischen den schutzwürdigen Rechtspositionen des Bauherrn und denjenigen der Petenten. Daraus kann aufgrund der konkreten örtli-chen Verhältnisse (uneinheitliche Umgebungsbebau-ung, Schließen einer innerörtlichen Baulücke) eine gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme resultieren.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Ortsbil-des sind nicht erkennbar, da diese nur unter städtebau-lichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Die ästheti-sche Wirkung des beabsichtigten Vorhabens begründ-et hingegen nicht das Vorliegen einer Beeinträchti-gung. Insofern muss das Vorhaben eine gewisse Eigen-heit haben, die dem Ort oder dem Ortsteil eine aus dem Üblichen herausragende Prägung verleiht. Dies kann insbesondere mit Blick auf die Bestandsgebäude auf dem Grundstück Flst.-Nr. 36 bis 38 ausgeschlos-sen werden.

Die Petenten beanstanden zudem, dass sich der Ort-schaftsrat gegen das Bauvorhaben ausgesprochen ha-be, jedoch nicht am Entscheidungsprozess beteiligt worden sei. Nach § 53 Absatz 4 LBO sollen die Stel-len gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird, soweit dies für die Feststellung notwendig ist, ob dem Vorhaben von der Baurechtsbehörde zu prü-fende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenste-hen. Der Ortschaftsrat ist keine solche Fachbehörde. Die betreffende Niederschrift des Ortschaftsrats ent-hält allerdings auch keine baurechtlich relevanten Aus-sagen.

Die Petenten bitten außerdem um eine Fristverlänge-rung für die Einbringung der nachbarlichen Einwen-dungen.

Nach § 55 Absatz 2 Satz 1 LBO sind Einwendungen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung bei der Gemeinde in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Petenten hatten allerdings keine Gelegenheit, ihre nachbarlichen Einwendungen zur Niederschrift vorzubringen. Damit dürfte das Beteiligungsverfahren mit der Rechtsfolge fehlerhaft sein, dass die Präklusionswirkung nicht eingetreten ist. Die Petenten haben deshalb im Rahmen des Widerspruchs- oder Klageverfahrens die Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen. Der Mangel einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Angrenzerbeteiligung ist insoweit heilbar.

Grundsätzlich sind die Folgen von Verfahrens- und Formfehlern in § 45 LVwVfG reglementiert. Danach kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 LVwVfG nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Insbesondere ist beim petitionsgegenständlichen Vorhaben insoweit festzustellen, dass keine subjektiv öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt werden.

Es kann dahinstehen, ob das Ersuchen der Petenten um Fristverlängerung als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne des § 32 LVwVfG zu werten ist. Die Baugenehmigung ist bereits erteilt und der Verfahrensfehler ist wie dargelegt dergestalt heilbar, dass die Petenten ihre Rechte aufgrund der nicht eingetretenen Präklusion im Rahmen des Vor- oder Klageverfahrens geltend machen können. Im Ergebnis wird hierdurch die erteilte Baugenehmigung weder rechtswidrig noch gar nichtig im Sinne des § 44 LVwVfG.

Schließlich ist auch eine durch das Vorhaben entstehende Verkehrsproblematik auf der Anliegerstraße nicht ersichtlich. Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 LBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen. Da das Vorhaben 15 Wohnungen umfassen soll, sind entsprechend den Vorgaben der LBO 15 Kfz-Stellplätze geplant. Der durch das Vorhaben entstehende zusätzliche Zu- und Abfahrtsverkehr durch Pkw dürfte ohne Weiteres über die bestehende Erschließungsstraße abgewickelt werden können. Anhaltspunkte für Auswirkungen auf die Sicherheit des Schulwegs sind nicht ersichtlich.

Hält ein Bauvorhaben die nach der Landesbauordnung zur Sicherung hinreichender Belichtung, Besonnung und Belüftung gebotene Abstandsfläche – wie vorliegend – ein, so ist das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt. Auch eine ausnahmsweise bestehende Rücksichtslosigkeit des Bauvorhabens unter dem Aspekt einer etwaigen erdrückenden oder einmauernden Wirkung ist hier nicht gegeben. Ein Abwehrrecht gegen die mögliche Einsicht auf das Grundstück der Petenten und ein Recht auf Aussicht der Petenten auf ein unbebautes Nachbargrundstück besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Hinsichtlich etwaiger Lärmimmissionen durch die Luft-Wärmepumpe wurde für die Planung, die Aus-

wahl, die Aufstellung und den Betrieb der Luft-Wärmepumpe in den Auflagen zur Baugenehmigung auf die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie des beigefügten Faltblatts der LUBW „Lärm-schutz bei Luft-Wärmepumpen“ hingewiesen.

Die Petenten haben außerdem um Aufstellung eines Bebauungsplanes oder um Erlass von Gestaltungsrichtlinien gebeten. Die Aufstellung und Änderung eines Bebauungsplans gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Es obliegt demnach der Stadt, die Entscheidung zu treffen, ob sie einen Bebauungsplan aufstellen. Aus Sicht der Stadt bestand kein Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte für eine erschwerte Integration der neuen Bewohner aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeitnehmerüberlassung sind nicht ersichtlich. Etwaigen Störungen der Nacht- und Sonntagsruhe sowie allgemein respektlosem Verhalten wäre mit Mitteln des Polizeirechts zu begegnen, sofern sich diesbezügliche Befürchtungen der Petenten bewahrheiten sollten.

Von den Petenten wurde auch beanstandet, dass möglicherweise ein alter Birnbaum gefällt wird und auch beheimatete Fledermäuse und Vögel dadurch beeinträchtigt würden. Nach Aussage des Bauherrn wird der Birnbaum jedoch erhalten bleiben. Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Betroffenheiten liegen jedenfalls nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte-rin: Braun

7. Petition 16/4847 betr. Abbruch und Ersatzbau eines Hofgebäudes

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten (Vater und Sohn) wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Bauvoranfrage „Abbruch Eindachhof; Ersatzbau Hofgebäude mit Betriebsleiterwohnung – Ferienwohnung“ und machen geltend, durch die Ablehnung gegenüber der Bauherrschaft anderer realisierter Bauvorhaben in der näheren Umgebung ungleich behandelt worden zu sein.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Petenten führen seit dem Jahr 2016 gemeinsam in der Rechtsform einer GbR einen landwirtschaftlichen

Nebenerwerbsbetrieb. Davor führte der Vater den Betrieb als Betriebsleiter alleine.

Auf der im Außenbereich befindlichen Hofstelle befinden sich mehrere Gebäude, darunter das Leibgedinghaus mit zwei Wohnungen, das im Jahr 2019 fertiggestellte Betriebsleiterwohnhaus mit einer großzügigen Wohnung sowie der alte Eindachhof mit der früheren Betriebsleiterwohnung.

Für das im Jahr 2019 fertiggestellte Betriebsleiterwohnhaus reichte der frühere alleinige Betriebsleiter und Petent (Vater) einen Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Betriebsleiterwohnung auf der Hoffläche bei der Baurechtsbehörde ein, nachdem ihm zuvor ein Bauvorbescheid erteilt worden war, mit dem die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Wohnhauses mit einer Betriebsleiterwohnung und einem Brennraum im Erdgeschoss positiv beschieden worden war.

Bereits in diesen baurechtlichen Verfahren (also sowohl dem Bauvorbescheid- als auch dem Baugenehmigungsverfahren) hat die Baurechtsbehörde die Zulässigkeit einer neuen Betriebsleiterwohnung kritisch gesehen, da bereits damals ausreichend Wohnraum auf der Hofstelle vorhanden war.

Die Baugenehmigung für das Betriebsleiterwohnhaus wurde daher nur unter Übernahme einer Baulast seitens des damaligen Bauherrn und Grundstückseigentümers bzw. des Petenten (Vater) erteilt, nach der die bis dato bestehende Betriebsleiterwohnung im Wohnteil des Eindachhofes zurückgebaut wird oder in eine vom Landwirtschaftsamt bestätigte betriebsdienstliche Nutzung überführt wird.

Das neue Betriebsleiterwohnhaus wird von den Petenten (Familie) bewohnt.

Das bestehende Leibgedinghaus wird im Erdgeschoss von der Mutter bzw. Großmutter der Petenten und im Obergeschoss vom Bruder bzw. Onkel der Petenten mit Familie bewohnt.

Die bisherige Betriebsleiterwohnung im alten Eindachhof wird derzeit nicht bewohnt.

Der Petent (Sohn) reichte am 16. Dezember 2019 einen Antrag auf einen Bauvorbescheid bei der Baurechtsbehörde ein. Mit dieser Bauvoranfrage sollte geklärt werden, ob nach dem Abbruch des Eindachhofes ein Hofgebäude als Ersatzbau mit einer Betriebsleiterwohnung und zusätzlich zwei Miet- oder alternativ zwei Ferienwohnungen bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere auch nach Anhörung des Landwirtschaftsamtes, konnte ein positiver Bauvorbescheid nicht in Aussicht gestellt werden, da bereits ausreichend Wohnraum für den Betrieb vorhanden ist und eine zweite Betriebsleiterwohnung nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen würde, sodass das Bauvorhaben nicht zulässig ist.

Der Petent wurde mit Schreiben vom 16. Juni 2020 über die Rechtslage informiert, gleichzeitig wurde ihm Gelegenheit gegeben, den Antrag zurückzuziehen

oder aber vor Ablehnung des Antrags eine Stellungnahme abzugeben.

Per E-Mail sendeten die Petenten am 14. Juli 2020 eine Stellungnahme an die Baurechtsbehörde und gleichzeitig in Kopie an verschiedene kommunalpolitische Entscheidungsträger. Darin machten sie geltend, dass das Vorhaben entgegen der Auffassung der Baurechtsbehörde dem landwirtschaftlichen Betrieb diene und der Ort A zur früher selbstständigen Gemeinde B gehört habe, sodass von einer Siedlung ausgangen werden könne und darüber hinaus in ihrer näheren Umgebung offenbar „andere Gesetze“ gelten würden, es jedenfalls verschiedene Vorhaben im Außenbereich gebe (z. B. Mietwohnungen im Landschaftsschutzgebiet).

Die Baurechtsbehörde blieb allerdings auch unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme der Petenten angeführten Aspekte bei ihrer rechtlichen Beurteilung, dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist und lehnte den Antrag auf Bauvorbescheid mit Datum vom 30. Juli 2020 förmlich ab.

Gegen die Ablehnung des Antrags wurde mit Schreiben vom 27. August 2020 form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt. Nachdem dem Widerspruch seitens der Stadt nicht abgeholfen werden konnte, befindet sich der Vorgang aktuell zur Bearbeitung beim Regierungspräsidium.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Da sich der Vorhabenstandort zweifelsfrei im Außenbereich befindet, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur dann privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Petenten führen, wie oben ausgeführt, gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 201 BauGB. Nach Mitteilung des Landwirtschaftsamtes handelt es sich um einen Nebenerwerbsbetrieb.

Nach der Rechtsprechung werden ausdrücklich auch Nebenerwerbsbetriebe von der Privilegierung umfasst, allerdings muss das konkret beantragte Vorhaben nach Größe, Lage und Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Betriebsart der landwirtschaftlichen Betätigung stehen. Insbesondere bei der Schaffung neuen Wohnraums, der im Zusammenhang mit einer Nebenerwerbslandwirtschaft steht, ist daher besonders sorgfältig zu prüfen, ob dieser noch der Landwirtschaft dient.

Nach der Rechtsprechung stellt beispielsweise ein Wohngebiet bzw. die Herstellung einer Betriebsleiterwohnung zwar ein von der Privilegierung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs erfasstes Vorha-

ben dar, wenn und soweit es eine auf die betrieblichen Belange ausgerichtete dienende Funktion ausübt. Es muss aber eine Hilfsfunktion zum Betrieb haben, was bedeutet, dass nicht der Zweck des Wohnens im Vordergrund stehen darf. Die gleichen Maßstäbe müssen auch an Nebenerwerbsbetriebe angelegt werden.

Diese Voraussetzung ist bei dem geplanten Vorhaben (Erstellung einer zweiten Betriebsleiterwohnung sowie zweier zusätzlicher Wohnungen) jedoch nicht gegeben, da das Vorhaben nicht dem bestehenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb dient. Ein landwirtschaftlicher Betrieb darf nur so viel Wohnraum auf dem Betrieb schaffen, wie für die Bewirtschaftung des Hofes langfristig erforderlich ist. Von der Privilegierung ist nur eine Betriebsleiterwohnung und eine Altenteilwohnung umfasst.

Zur Flankierung der Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Betriebsleiterwohnung vom 23. August 2016 hat der Eigentümer und damalige Betriebsleiter (Vater) eine öffentlich-rechtliche Baulast übernommen, dass die bestehende Betriebsleiterwohnung im Wohnteil des Eindachhofes nach Fertigstellung des Betriebsleiterwohnhauses dauerhaft aufgegeben wird und künftig nicht mehr für Wohnzwecke genutzt werden darf. Gleichzeitig wurde die Verpflichtung übernommen, den bisherigen Wohnteil des Eindachhofes zurückzubauen bzw. in eine vom Landwirtschaftsamt bestätigte betriebsdienliche Nutzung zu überführen.

Die erteilte Baugenehmigung enthält darüber hinaus u. a. die Auflage, dass vor Schlussabnahme des Betriebsleiterwohnhauses ein Nutzungsänderungsantrag oder Abbruchartrag für die bisherige Betriebsleiterwohnung im bestehenden Eindachhof einzureichen ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des neuen Betriebsleiterwohnhauses war nur unter der Voraussetzung gegeben, dass der bisherige Wohnteil im Eindachhof nicht mehr als Wohnung genutzt wird.

Aktuell, d. h. nach Umsetzung der bereits erteilten Baugenehmigung sind auf dem Grundstück damit zwei separate Wohnhäuser vorhanden, nämlich

- das bestehende Leibgedinghaus mit zwei Wohnungen zu jeweils ca. 100 m² Wohnfläche sowie
- das neue Betriebsleiterwohnhaus mit einer Wohnung von ca. 156 m² Wohnfläche.

Zudem existiert noch die bisherige Betriebsleiterwohnung im Eindachhof, für die die Verpflichtung des Rückbaus bzw. einer Umnutzung besteht. Auch ohne die Anrechnung der alten Betriebsleiterwohnung sind bereits im Bestand die Möglichkeiten der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 für Wohnnutzungen klar ausgeschöpft, wenn nicht sogar schon überschritten.

Die weitere Schaffung von Wohnraum würde nicht mehr dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Daran ändert auch nichts, dass der Nebenerwerbsbetrieb mittlerweile von zwei Betriebsleitern geführt wird. Damit ist das Vorhaben des Petenten (Sohn) nicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB privilegiert zulässig.

Die Beurteilung, dass eine weitere Wohnung nicht betriebsdienlich wäre, wird seitens des Landwirtschaftsamts geteilt.

Der Bau der zwei weiteren „freien“ Wohnungen ist im Außenbereich ebenfalls nicht privilegiert zulässig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Bauvorbescheids für die hilfsweise in der Bauvoranfrage benannten Ferienwohnungen (anstatt der Wohnungen) liegen ebenfalls nicht vor.

Ferienwohnungen können dann im Rahmen eines von der Landwirtschaft mitgezogenen Betriebsteils an der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB teilhaben, wenn der Gewinn aus den Ferienwohnungen deutlich unter dem des landwirtschaftlichen Betriebs liegt und dies gleichzeitig wirtschaftlich ist. Ein Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde seitens der Petenten im baurechtlichen Verfahren nicht erbracht, auch wäre fraglich, ob ein entsprechender Neubau überhaupt mit dem Grundsatz einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Bauweise (§ 35 Absatz 5 BauGB) vereinbar wäre.

Für das Vorhaben der Petenten liegen somit insgesamt die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB nicht vor, weshalb es nicht privilegiert zulässig ist.

Es ist schließlich auch nicht nach § 35 Absatz 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig. Nach dieser Vorschrift kann ein sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Vorliegend wäre mindestens der Belang nach § 35 Absatz 3 Nummer 7 BauGB beeinträchtigt, wonach durch das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchtet werden müsste, sodass eine Zulassung als sonstiges Vorhaben ebenfalls ausscheidet.

Das Vorhaben ist somit insgesamt bauplanungsrechtlich unzulässig.

Der vom Petenten gewünschte Vergleich mit anderen Vorhaben im Außenbereich ist vorliegend nicht relevant, da die rechtliche Zulässigkeit eines jeden von der Baurechtsbehörde zu prüfenden Vorhabens im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für sich beurteilt wird. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Behauptungen der Petenten, dass es andere Wohnvorhaben im Außenbereich gebe, im Vagen bleiben und konkrete Fälle nicht benannt werden.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 beraten und sah im Ergebnis keine Möglichkeit, der Petition abzuwehren.

Die Berichterstatterin äußerte jedoch die Bitte, die Stadt möge prüfen, ob der Bau der Wohnungen mit Aufstellung einer Außenbereichssatzung ermöglicht werden kann. Insbesondere deshalb, weil in unmittelbarer Nähe Bebauung vorhanden sei. Wohnraum im ländlichen Raum werde benötigt, zudem sei das Hof-

gebäude sehr marode und sollte tatsächlich erneuert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

8. Petition 16/1851 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten, eine albanische Familie, begehren in Deutschland ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen.

Die Eltern sind mit ihren beiden Söhnen Ende November 2014 aus Albanien nach Deutschland eingereist. Der jüngere Sohn wurde in Albanien als gehörloses Kind geboren. Dort sei nie ein Hörtest gemacht worden, der Sohn sei falsch behandelt und als geistig behindert eingestuft worden. Erst in Deutschland wurde bei ihm völlige Taubheit diagnostiziert und ihm zwei Cochlea-Implantate eingesetzt. Er kann mit diesen hören und lernte sprechen; auch durch die spezielle Förderung an einer Hörgeschädigtenschule.

Die Asylanträge der Familie wurden im März 2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Im März 2017 wurde eine Eingabe an die Härtefallkommission des Landes Baden-Württemberg gerichtet, wobei die Härtefallkommission letztlich kein Härtefallersuchen an das Innenministerium richtete. Das BAMF hat zwischenzeitlich den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Prüfung von Abschiebungsverboten für den jüngeren Sohn geprüft und diesen mit Bescheid vom 7. Januar 2021 abgelehnt.

Die behandelnde Ärztin des Sohnes betont, dass in Albanien kein funktionierendes Cochlea-Implantat-Programm bestehe. Daher sei weder die medizinische noch die technische Nachsorge für den Jungen in Albanien gewährleistet. Das Innenministerium Baden-Württemberg hält dem entgegen, dass das BAMF in seinen negativen Bescheiden die gesundheitliche Situation des Sohnes ausreichend gewürdigt habe. Die Familie sei vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. Januar 2021 erörtert.

Der Berichterstatter führte in die Petitionsangelegenheit ein: Er wies darauf hin, dass der früher taubstumme Sohn mittels der in Deutschland eingesetzten teuren Cochlea-Implantate sprechen gelernt habe. Es gebe einen großen Unterstützerkreis für die Familie. Der Berichterstatter erläuterte, er habe mit der behandelnden Ärztin Kontakt gehabt, die ihm versichert habe, dass es vor Ort in Albanien keine geeignete Versorgung des Jungen gebe. Der Berichterstatter bat daher darum, der Petition aus humanitären Gründen abzuweichen, obwohl am 7. Januar 2021 seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein negativer Bescheid ergangen sei.

Er argumentierte auch damit, dass es für ihn, abgesehen von der humanitären Seite, keinen Sinn mache, einem Kind erst für 50.000 Euro reine Materialkosten eine Hörprothese zu implantieren, ihm dann Sprachtherapien zu bezahlen und dann nach gutem Erfolg zu sagen, jetzt muss dennoch in ein Land ausgereist werden, in dem eine gute Nachsorge nicht gewährleistet bzw. gar nicht vorhanden sei.

Die Vertreterin des Innenministeriums erklärte, dass der Petition nach Auffassung des Innenministeriums aus rechtlichen Gründen nicht abgeholfen werden könne. Auch die Härtefallkommission des Landes Baden-Württemberg habe dem Anliegen der Familie nicht entsprochen. In seinem Bescheid vom 7. Januar 2021 habe sich das BAMF intensiv mit der Angelegenheit, insbesondere auch mit der Situation im Heimatland, befasst. Dabei sei die besondere Situation des Sohnes mit seinen Cochlea-Implantaten betrachtet und gewürdigt worden. Was allerdings dann an der getroffenen Entscheidung des BAMF nichts geändert habe. An die Entscheidung des BAMF sei das Innenministerium gebunden. Würde der Petitionsausschuss auf Abhilfe entscheiden, müsste das Innenministerium dem widersprechen. Die Familie sei vollziehbar ausreisepflichtig. Gegen den Bescheid könnten noch Rechtsmittel eingelegt werden. Die Familie werde anwaltlich beraten und befinde sich im Leistungsbezug. Die Vertreterin des Innenministeriums erläuterte, es sei ersichtlich, dass sich das Kind in einer besonderen Situation befinde, jedoch sei diese vom BAMF gewürdigt worden. Im Gegensatz zur behandelnden Ärztin des Jungen gehe das BAMF davon aus, dass es auch im Heimatland der Familie, Albanien, ordentliche Betreuungsmöglichkeiten gebe.

In der folgenden Diskussion wurde u. a. thematisiert, dass sich die Familie seit ihrer Einreise nach Deutschland im Leistungsbezug befindet. Die Krankheit des Jungen sei in mehreren gerichtlichen Verfahren berücksichtigt worden und auch die Härtefallkommission sei wie ja bereits erwähnt zu keiner anderen Entscheidung gekommen.

Der Berichterstatter betonte, dass es ihm sehr schwer falle hier nicht abhelfen zu können. Dem Beschlussantrag, der Petition nicht abzuweichen, wurde bei einer Enthaltung zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

9. Petition 16/4675 betr. Bausache

Die Petenten beschwerten sich darüber, dass die Stadt die Baugenehmigung für zwei große Hotels auf städtischen Grundstücken in der Innenstadt erteilt hat (am Bahnhof und bei der Stadthalle). Die Petenten fürchten um ihre Existenz, wobei die Existenzängste durch die Coronapandemie noch verschärft würden.

Bei dem Hotel am Bahnhof wurde bereits am 19. Mai 2020 die Baugenehmigung erteilt und Ende Juli 2020 wurde mit dem Bau begonnen. Es handelt sich um ein Hotel mit 140 Zimmern. Die Leitlinien für die Entwicklung dieses Quartiers wurden bereits 2011 festgelegt.

Bei dem Hotel neben der Stadthalle trat der Bebauungsplan bereits Ende 2009 in Kraft. Bereits 2007 war es wesentlicher Bestandteil für das Gesamtkonzept des Quartiers.

Der Gemeinderat steht mit großer Mehrheit hinter den beiden neuen Hotels (32 von 40 Ratsstimmen). Es handelt sich um langfristige städtebauliche Maßnahmen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, welches zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, verweist in seinem Bericht darauf, dass das Aufstellen und Abändern von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu den garantierten Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde gehört (Artikel 28 Grundgesetz). Beide Bebauungspläne, die hier tangiert sind, seien rechtlich nicht zu beanstanden. Es handle sich um ein seit vielen Jahren verfolgtes, schlüssiges Stadtentwicklungskonzept. Das Baurecht sei nicht geeignet, eine privatwirtschaftliche Konkurrenzsituation zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 beraten. Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein: Die entsprechenden Bebauungspläne für die beiden neuen Hotels seien vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen worden. Der Berichterstatter fügte hinzu, dass er solche im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung getroffenen Beschlüsse selbstverständlich respektiere, er jedoch dem Vorwurf zuvorkommen wolle, dass der Petitionsausschuss Stellungnahmen der Regierung „ungeprüft“ übernehme. Er habe sich daher in den Sachverhalt eingearbeitet, ausführliche Gespräche mit den Petenten geführt und eine ergänzende Stellungnahme der Regierung angefordert. Die Petenten seien der Ansicht, dass die bereits heute bestehenden 700 Hotelbetten in der Stadt ausreichen und dass durch den Neubau der zwei weiteren Hotels Überkapazitäten geschaffen würden. Dies auch vor dem Hintergrund der Coronapandemie, durch welche Hotelbuchungen dramatisch eingebrochen seien. Auch der Berichterstatter äußerte die Vermutung, dass auch in der Zeit nach Corona nicht davon auszugehen sei, dass Tagungen etc. wieder wie vor dem Ausbruch der Pandemie stattfinden würden. Insgesamt sei es zu einer Veränderung der Arbeitswelt gekommen, etwa durch die fortschreitende Digitalisierung. Es sei daher davon auszugehen, dass die Zahl der Geschäftsreisenden auch zukünftig nicht mehr das frühere Niveau erreichen werde. Auch sei die Tatsache, dass in der Region durch weitere Investoren Hotels gebaut werden, die nicht eigentümergeführt werden, laut Berichterstatter eher kritisch zu sehen. Die Insolvenz eines modernen Hotels in unmittelbarer Nähe der Stadthalle sei kein gutes Zeichen für die momentane Entwicklung.

Der Berichterstatter führte aus, dass er vor diesem Hintergrund großes Verständnis für die Befürchtungen der Hotelbetreiber und auch für die acht Gemeinderäte habe, die gegen die Planungen gestimmt hätten. Jedoch sehe er keine Möglichkeit für den Petitionsausschuss, in dieser Sache eingreifend tätig zu werden, da es sich zum einen um den Bereich der kommunalen Planungshoheit handle, zum anderen die Vorhaben Ausdruck der freien Marktwirtschaft seien. Er sehe daher, auch wenn er dies bedauere, keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpen.

Ein Abgeordneter ergänzte, dass eines der Hotels in unmittelbarer Nähe zur Stadthalle geplant sei. Diese Entscheidung sei bewusst getroffen worden, weil diese Übernachtungsmöglichkeiten den Veranstaltungen der Stadthalle dienen sollten. Ein weiterer Abgeordneter führte an, dass sich der Gemeinderat sehr intensiv mit den Planungen befasst habe. Ein dritter Abgeordneter stimmte zu, dass es nicht Aufgabe des Landes bzw. des Petitionsausschusses sein könne, zu überprüfen, welche kommunalen Planungen sinnvoll seien.

Die Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau führte aus, dass die Aufstellung der Bebauungspläne ganz eindeutig die kommunale Planungshoheit betreffen. Mit der sog. Angebotsplanung sei bereits im Jahr 2007 begonnen worden. Zum aktuellen Sachstand führte die Vertreterin des Ministeriums aus, dass für das geplante Hotel an der Stadthalle noch kein Bauantrag vorliege. Bei dem anderen Hotel am Bahnhof sei bereits im Sommer 2020 mit den Bauarbeiten begonnen worden.

Der Petitionsausschuss beschloss letztlich einstimmig, der Petition nicht abzuhelpen.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 16/3971 betr. Lärm- und Immissionschutz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentinnen und Petenten wenden sich gegen die aus ihrer Sicht zunehmende Belastung des Stadtteils Mannheim-Feudenheim durch Lärm und Schadstoffe und beschwerten sich über deren Auswirkungen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Petentinnen und Petenten beklagen die gesundheitlichen Folgen der Lärm- und Schadstoffbelastung und machen geltend, dass der Lärmpegel weiter steigen würde. Hierfür führen sie folgende Ursachen auf:

- zunehmender Pkw- und Schwerlastverkehr;
- erwartete Zunahme der Verkehrsmenge um weitere 12.000 Fahrzeuge täglich durch die geplante Bundesgartenschau;
- geplanter Bau eines Betriebshofes auf dem Spinellgelände;
- Bau eines neuen Wohngebiets auf Spinelli;
- Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Ortslage von Feudenheim durch den Ausweichverkehr bei Rückstau auf der Straße „Am Aubuckel“;
- geplanter Erhalt der sog. U-Halle als Veranstaltungsort mit 1.000 Parkplätzen;
- Umbau der Kreuzung „Talstraße“/„Wingertsbuckel“ als Zufahrt für Spinelli;
- Fluglärm Neustheim und Frankfurt Richtung Süden;
- quietschende Straßenbahnen;
- Zugverkehr auf der Riedbahnstrecke;
- Buslinie 58, die durch die Andreas-Hofer-Straße geführt wird.

Die Petentinnen und Petenten fordern:

- eine Minderung des Lärmpegels;
- Verminderung des Schadstoffausstoßes durch Reduzierung des Verkehrsaufkommens;
- Kontrolle mit fest installierten und variablen Geschwindigkeitsmessgeräten;
- Geschwindigkeitsanzeiger mit Smileymotiv;
- ganztägige Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h;
- Reduzierung der Straße „Am Aubuckel“ auf jeweils eine Fahrspur, die zweite Fahrspur wird Fahrradweg;
- Umleitung des Schwerlastverkehrs auf die Umgehungsstraßen/BAB;
- Durchfahrverbot für Lkw von 22:00 bis 6:00 Uhr;
- ausreichende Beschilderung über die bestehende Höchstgeschwindigkeit gegebenenfalls auch deutlich auf der Fahrbahn.

Im Einzelnen:

a) Minderung des Lärmpegels

Die Stadt Mannheim erfasst mit der Lärmkartierung für den Ballungsraum regelmäßig die Lärmbelastung im Stadtgebiet. Aufbauend auf die Lärmkartierung analysiert der Lärmaktionsplan die Lärmbelastung. Auf dieser Grundlage prüft und plant die Stadt Mannheim bei der Überschreitung bestimmter Lärmwerte mögliche Lärmschutzmaßnahmen. Hierbei orientiert sich die Stadt Mannheim an den in den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der

Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) genannten Werten. Die Lärmkarten und die Lärmaktionspläne werden regelmäßig alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Der aktuelle Lärmaktionsplan stammt von 2016. Aufbauend auf der Lärmkartierung 2017 wurde der Lärmaktionsplan 2018 überprüft mit dem Ergebnis, dass eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans von 2016 nicht erforderlich ist.

Die zugrundeliegenden Lärmwerte des aktuellen Lärmaktionsplans der 3. Stufe betragen daher 70 dB(A) ganztags sowie 60 dB(A) nachts. Für die Hauptstraße Feudenheim war in Zusammenhang mit der Aufstellung des ersten Lärmaktionsplans die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Nacht auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen begrenzt worden. Diese wurde im Jahr 2019 aufgrund der hohen Lärmbelastung auf ganztags ausgeweitet.

Entlang der Straße „Am Aubuckel“ werden die Schwellenwerte des aktuellen Lärmaktionsplans nicht erreicht. Daher sieht der Lärmaktionsplan hier derzeit keine Maßnahmen vor.

Die Lärmkartierung und der Lärmaktionsplan werden von der Stadt Mannheim als ein Instrument gesehen, welches langfristig die Lärmbelastung im Stadtgebiet vermindern soll. Die Schwellenwerte des Lärmaktionsplans der Stadt Mannheim, ab denen im Lärmaktionsplan Schallschutzmaßnahmen geprüft werden, sollen in den kommenden Lärmaktionsplänen mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018 im Rahmen der Ermessensausübung sukzessive weiter abgesenkt werden. Spätestens mit der Überarbeitung werden damit insbesondere die Lärmbelastung entlang der Straße „Am Aubuckel“ neu bewertet und Lärmschutzmaßnahmen wie etwa eine Geschwindigkeitsbeschränkung neu geprüft.

b) Verminderung des Schadstoffausstoßes durch Reduzierung des Verkehrsaufkommens

Neubaugebiet Spinelli:

Bei dem Neubaugebiet Spinelli handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet mit kleinteiliger gewerblicher Nutzung (Läden) rund um das Quartierszentrum und einem Nahversorger angrenzend zum bestehenden Stadtteil Käfertal-Süd in Mannheim. Dieses erzeugt rund 6.970 Kfz-Fahrten pro Tag. Auf den Schwerverkehr entfallen – bedingt durch die anziesiedelnde Nutzung – lediglich 60 Fahrten pro Tag; dies entspricht damit weniger als 1 Prozent der Verkehrserzeugung.

Die Querschnittsbelastung, d. h. die Summe der Verkehrsbelastung einer Straße in beide Fahrtrichtungen der Straße „Am Aubuckel“ steigt um 1.300 Kfz-Fahrten pro Tag von derzeit 21.400 Kfz-Fahrten pro Tag. Dies entspricht einem prozentualen Anstieg von 6 Prozent. Hierbei ist bereits die Verkehrsprognose für alle Mannheimer Konversionsflächen (Turley, Franklin, Taylor, Spinelli und Wingertsbuckel) sowie die verkehrliche Entwicklung für das Jahr 2030 laut Bundes-

verkehrswegeplan berücksichtigt. Der Fokus der verkehrlichen Planungen für das neue Quartier liegt auf dem Fuß- und Radverkehr mit einem reduzierten Stellplatzschlüssel für den motorisierten Individualverkehr und gleichzeitig einem sehr attraktiven Angebot für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer (z. B. Radschnellweg, breite Gehwege, verkehrsberuhigte Bereiche). Die Zunahme von 6 Prozent unter Berücksichtigung aller Entwicklungen in den nächsten zehn Jahren ist verhältnismäßig gering, ortsüblich und durchaus verträglich.

Das Neubaugebiet wird nicht über die Talstraße bzw. Feudenheimer Seite erschlossen, sondern über die Neustadter Straße und Mannheimer Straße mit Verteilung der Verkehre in die Wachenheimer Straße, Völklinger Straße, und Anna-Sammet-Straße im Stadtteil Käfertal-Süd.

Wingertsbuckel:

Das Areal „Wingertsbuckel“ bezeichnet die Fläche im Norden des Stadtteils Feudenheim bzw. der südlichen Spitze der Spinelli Barracks, eingespannt durch die Straßen „Am Aubuckel“, „Wingertsbuckel“ und „Talstraße“. Die Planungen für dieses Areal zielen auf eine gemischte Nutzung von Wohnen, einen neuen grünen Betriebshof und sonstige Nutzungen ab.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt ein Verkehrsgutachten vor, welches den städtebaulichen Wettbewerb für den Bereich Wingertsbuckel begleitet hat. In diesem Gutachten wurde überprüft, ob sich die neuerzeugten Verkehre aus den Nutzungen des städtebaulichen Wettbewerbs in das bestehende Straßennetz integrieren lassen und eine Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte erhalten bleibt. Darin wurden auch die bestehenden Knotenpunkte „Am Aubuckel“, „Wingertsbuckel“ und „Wingertsbuckel“, „Talstraße“ untersucht.

Das Ergebnis ist, dass selbst mit Betriebshof und einem Konzept der U-Halle als Multifunktionshalle (s. u.) die verkehrstechnische Abwicklung bei beiden Knotenpunkten ausreichend ist und die heutige Qualitätsstufe in fast allen Verkehrsbeziehungen erhalten bleiben kann bzw. sich nur minimal verschlechtert.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt noch kein Bebauungsplan vor. Die Gutachten zu Schall und Schadstoffen werden dann im Zuge der Bauleitplanung durchgeführt. Dort werden alle umweltrelevanten Themen in fachlichen Gutachten geprüft. So wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt durch das geplante Vorhaben entstehen.

U-Halle:

Aktuell erfolgt eine Auslobung in Form einer sogenannten Mehrfachbeauftragung. Diese soll die architektonische Struktur der Halle mit den angedachten zukunftsfähigen Nutzungskonzepten herausarbeiten. Zu den dort angedachten Nutzungsoptionen zählen u. a. Gastronomie, Foodfarming, landschaftsgeschichtliches Naturzeithaus, Stadtökologiezentrum sowie weitere kleinteiligere Nutzungen. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche der vorhandenen U-Halle aufgrund

der klimatischen Erfordernisse um ca. 40 Prozent reduziert wird, ist die Aussage der Petentinnen und Petenten nicht nachvollziehbar.

Die U-Halle als Veranstaltungsort mit 1.000 Stellplätzen mit dem Konzept einer klassischen Multifunktionshalle ist obsolet und entspricht dem Planungsstand von vor ca. drei Jahren. Die oben genannte Nutzung wird voraussichtlich weniger Stellplätze benötigen. Im verkehrlichen Gutachten zum Wingertsbuckel wird auch der Fall einer überwiegenden Freizeitnutzung der U-Halle untersucht. Dabei liegt der Stellplatzbedarf bei weniger als 200.

Bundesgartenschau 2023:

Von Seiten der Stadt Mannheim als auch von der BUGA-Gesellschaft wurde kommuniziert, dass für die Veranstaltung Bundesgartenschau 2023 ein eigenständiges Verkehrsmanagementkonzept erarbeitet werden soll. Rahmenbedingung hierfür ist neben einem ÖPNV-orientierten Modalsplit die Vermeidung von zusätzlichen Verkehren in den innerstädtischen Bereichen. Demzufolge sollen die Besucherinnen und Besucher der BUGA bereits unmittelbar an den Autobahnen und Bundesstraßen auf die Großparkplätze in den Bereichen Maimarktgelände und SAP-Arena sowie auf gegebenenfalls erforderliche Überlaufparkplätze in Mannheim geleitet werden. Von den Parkplätzen aus werden die Besucherinnen und Besucher dann per (Elektro-)Busshuttles zum Ausstellungsgelände transportiert. Gleichzeitig sollen während des Veranstaltungszeitraums durch Bewirtschaftungs- und Überwachungsmaßnahmen die angrenzenden Wohngebiete und deren Anwohner geschützt werden.

Die von den Petentinnen und Petenten unterstellte Fahrzeugmenge widerspricht zudem jeglichen Erfahrungswerten von bereits abgehaltenen Bundesgartenschauen. So wird an Normaltagen lediglich mit einem Fahrzeugaufkommen von 3.000 bis 3.500 Fahrzeugen, an Spitzentagen von bis zu maximal 4.500 Fahrzeugen gerechnet.

Luftschadstoffe in Feudenheim:

Im Januar 2019 hatte die LUBW im Stadtgebiet von Mannheim an verkehrsnahen Messpunkten im Rahmen eines Sondermessprogramms mit orientierenden Messungen für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid mit Passivsammlern begonnen. In Feudenheim wurde ein Passivsammler in der Hauptstraße installiert. Dort lag der NO₂-Mittelwert für das erste Quartal 2019 bei 31 µg/m³. Aufgrund dieses niedrigen Wertes ist von einer sicheren Einhaltung des Grenzwertes für den Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid von 40 µg/m³ auszugehen. Die Messung wurde daher nach drei Monaten abgebaut.

c) Kontrolle mit fest installierten und variablen Geschwindigkeitsmessgeräten

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim hat aufgrund der auch beim Regierungspräsidium bekannten Beschwerden über Lärm durch

Fahrzeuge in der Hauptstraße in Feudenheim und weiterer Beschwerden den Stadtteil betreffend im Jahr 2019 insgesamt 81 mobile Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt (Vergleich zu Mannheim-Sandhofen: 59 Messungen). Zusätzlich wurde eine der beiden bei der Stadt Mannheim im Einsatz befindlichen, semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen (Enforcement-Trailer) an insgesamt 66 Tagen im Jahr 2019 in Feudenheim aufgestellt.

Aufgrund der beim Fachbereich bereits im vergangenen Jahr eingegangenen Bürgerbeschwerden wurden unter anderem in den in der Petition genannten Straßen „Am Aubuckel“, „Wingertsbuckel“, „Talstraße“ und „Hauptstraße“ mobile Messungen durchgeführt. Hierbei ergab sich eine Verstoßquote „Am Aubuckel“ von 5,5 Prozent, in der Straße „Wingertsbuckel“ von 20,8 Prozent, in der „Talstraße“ von 11,3 Prozent und in der „Hauptstraße“ von 13,0 Prozent. Die Verstöße lagen allerdings weitestgehend im Bereich von 6 bis 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung wird auch künftig in den genannten Straßenzügen regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durchführen, da die Werte, mit Ausnahme der Straße „Am Aubuckel“, über dem stadtweiten Schnitt liegen.

Nach Eingang der Petition beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung wurden auch Messungen in der „Andreas-Hofer-Straße“ und in der Straße „Am Schelmenbuckel“ durchgeführt. In der „Andreas-Hofer-Straße“ lag die Verstoßquote bei vernachlässigbaren 1,8 Prozent. In der Straße „Am Schelmenbuckel“ lag die Verstoßquote bei der durchgeführten Kontrolle zwar bei 20 Prozent, hier ist allerdings anzumerken, dass in dem Überwachungszeitraum lediglich insgesamt fünf Fahrzeuge durchgefahren sind und eines mit einer überhöhten Geschwindigkeit von 41 km/h bei erlaubten 30 km/h.

Die Verstoßquote für den gesamten Stadtteil Feudenheim liegt im Bereich der mobilen Messungen für das Jahr 2019 bei 6,8 % (der stadtweite Schnitt liegt für das Jahr 2019 bei 7,4 Prozent).

d) Geschwindigkeitsanzeiger mit Smileymotiv (Displaytafeln)

Die Stadt Mannheim besitzt nur eine begrenzte Anzahl an Displaytafeln. Diese werden vor allem in schutzwürdigen Bereichen (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, etc.), in Gefahrenbereichen und bei Unfallschwerpunkten im gesamten Stadtgebiet eingesetzt.

e) Reduzierung der Straße „Am Aubuckel“ auf jeweils eine Fahrspur, die zweite Fahrspur wird Fahrradweg

Die Straße „Am Aubuckel“ ist Teil der Kreisstraße K 9753 und gehört damit zum klassifizierten Straßennetz der Stadt Mannheim. Sie besitzt die Funktion einer überörtlichen Verbindungsstraße und ist dazu bestimmt, den überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen aufzunehmen. Darüber hinaus dient

die Straße „Am Aubuckel“ der Verlängerung über die B 38 a dem Anschluss an das Mannheimer Kreuz und damit dem Anschluss an überörtliche Verkehrswege.

Die überörtliche Verbindungsfunktion der Kreisstraße unterscheidet dabei nicht nach Pkw und Schwerverkehr. Aufgrund der Lage im Straßennetz und der Klassifizierung werden über den „Aubuckel“ insbesondere die Verkehrsbeziehungen, auch im Schwerverkehr, zwischen dem Mannheimer Kreuz im Süden und den nördlich davon gelegenen Stadtteilen und Gewerbegebieten in Feudenheim, Neckarstadt Ost, Käfertal sowie Luzenberg und Waldhof abgewickelt.

Eine Reduktion auf jeweils nur eine Fahrspur pro Fahrtrichtung hätte zur Folge, dass der Knotenpunkt „Feudenheimer Straße“/„Am Aubuckel“ nicht mehr leistungsfähig wäre und die Verkehre langsamer als heute abgewickelt werden würden. Daraus resultiert, dass es zu vermehrten Rückstaus in den Knotenpunktzufahrten v. a. in den morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunden kommt. Durch so einen Rückstau müssen die Fahrzeuge mehrere Umläufe der Lichtsignalanlage abwarten, um abfließen zu können. Durch lange Standzeiten und dem Vorrücken in Richtung Knotenpunkt und durch häufiges Anfahren und wieder Abbremsen entstehen mehr Luftschadstoffe als bei einer zügigeren Abwicklung der Verkehre. Dies gilt vor allem für die Knotenpunktzufahrt der B 38 a (Rhein-Neckar-Schnellweg), welcher in einer Steigung liegt, was den Ausstoß von Luftschadstoffen weiter verstärkt.

Im Zuge der Diskussion zur Bundesgartenschau 2023 wurde eine Verlegung des nördlichen Abschnitts der Straße „Am Aubuckel“ zwischen „Neustadter Straße“ und „Wingertsbuckel“ an die Riedbahnstrecke angedacht. Dies wurde gutachtlich untersucht und konnte empfohlen werden. Jedoch hat das Vorhaben zum damaligen Zeitpunkt keine politische mehrheitliche Zustimmung erhalten. Unter der Voraussetzung einer Verlegung könnte man aber die Fahrspuren auf dem südlichen Abschnitt der Straße „Am Aubuckel“ reduzieren.

Baulich angelegte Fahrradwege befinden sich bereits heute auf beiden Straßenseiten, in Fahrtrichtung Norden zwischen dem Gehweg und Parkständen und in Fahrtrichtung Süden hinter dem Grünstreifen mit Baumpflanzungen.

f) Ausreichende Beschilderung über die bestehende Höchstgeschwindigkeit ggf. auch deutlich auf der Fahrbahn

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sieht eine Beschilderung der Tempo-30-Zone nur am Anfang und am Ende vor, innerhalb einer solchen Zone wird die Beschilderung in der Regel nicht wiederholt. Die bauliche Ausgestaltung der in Feudenheim hiervon tangierten Straßen entspricht auch der klassischer Straßen innerhalb einer Tempo-30-Zone; zudem sind sie vollkommen in eine Wohnbebauung eingebettet.

Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer müssen innerorts abseits von Vorfahrtsstraßen stets mit Tempo-30-Zonen

rechnen, auch mit ausgedehnten 30er-Zonen. Dies gilt gerade in Ortsbereichen mit einer hohen Wohnbebauungsdichte.

Bodenmarkierungen, wie sie regelmäßig seitens der Bürgerschaft oder der örtlichen politischen Akteure gefordert werden, dienen lediglich als Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen, sie entfalten für sich genommen keinerlei Wirkung. Lediglich Fahrstreifen- und Fahrbahnbegrenzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen und Grenzmarkierungen sind eigenständige Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrs-Ordnung.

Die bisherigen Erfahrungen in Mannheim zeigen, dass Bodenmarkierungen aufgrund des Gewöhnungseffektes nach einer relativ kurzen Zeitspanne nicht mehr die erhoffte Beachtung durch die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer finden. Daher werden derartige Bodenmarkierungen im Stadtgebiet Mannheim nur an objektiven Gefahrenstellen und ausschließlich in schutzwürdigen Bereichen mit schutzbedürftigen Personen wie z. B. im näheren Umfeld von Schulen oder Kindergärten als Piktogramm „Kinder“ in unmittelbarer Verbindung mit dem aufgestellten Verkehrszeichen angebracht. Damit soll sichergestellt werden, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer tatsächlich ihre Aufmerksamkeit erhöhen, wenn sie eine Bodenmarkierung wahrnehmen. Die Verkehrssicherheit steht hier vor allem im Vordergrund. Überdies sollen Autofahrerinnen und Autofahrer prinzipiell nicht in der Auffassung bestärkt werden, dass sie die geltenden Verkehrsregeln nur zu befolgen haben, wenn neben der geltenden Beschilderung zusätzlich eine Bodenmarkierung angebracht ist.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

- Gantztägige Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h
- Durchfahrverbot für Lkw von 22:00 bis 6:00 Uhr

Die Nutzung einer Straße kann nur unter Vorliegen einer der in § 45 StVO aufgeführten Tatbestände eingeschränkt werden. In Bezug auf die Straße „Am Aubuckel“ könnten demzufolge lediglich Verkehrsbeschränkungen, zu denen auch ein Durchfahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t (VZ 253 StVO) und Geschwindigkeitsbeschränkungen zählen, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm (§§ 45 Absatz 1 Nr. 3, 45 Absatz 1 b Nr. 5 StVO) oder infolge einer Gefahrenlage aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO) in Betracht kommen.

Aufgrund der erläuterten Netzfunktion und der Klassifizierung der Straße kann derzeit ein zeitweises oder generelles Durchfahrverbot für den Schwerverkehr oder auch eine Geschwindigkeitsreduzierung nur aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Lärmschutzes herbeigeführt werden. Die Voraussetzungen für eine Anordnung aus Gründen der Verkehrssicherheit sind an der Straße „Am Aubuckel“ nicht gegeben.

Es liegen keine auffälligen Unfallzahlen und keine besonders schützenswerten Einrichtungen wie Kitas oder Pflegeheime mit direktem Zugang an der Straße vor.

Im Rahmen der Diskussion rund um die Bundesgartenschau 2023 und um den Grünzug Nordost wurde in verschiedenen Gutachten die Möglichkeit untersucht, den nördlichen Abschnitt der Straße „Am Aubuckel“ zu sperren bzw. zu verlegen. Im Ergebnis konnte eine ersatzlose Sperrung gutachterlich nicht befürwortet werden, da damit nachweislich große Umwege und damit einhergehend hohe Mehrbelastungen auf anderen Straßen im Straßennetz von Mannheim, auch auf verkehrsempfindlicheren Strecken als der Straße „Am Aubuckel“, verbunden wären. Vor diesem Hintergrund kann ein Durchfahrverbot für den Schwerlastverkehr nicht befürwortet werden.

Für die Prüfung, ob verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes in Betracht kommen, stellen die Lärmschutz-Richtlinien-StV eine Orientierungshilfe dar. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV enthalten grundsätzliche Wertungen, lassen aber auch andere Wertungen zu, sofern sie fachlich begründet sind (vgl. Schreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2018, Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg, Kooperationserlass Lärmaktionsplanung, S. 17).

Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen sind unabhängig vom Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung und unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Lärmschutzes folgende Werte (RLS-90) zu beachten:

- 70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags)
- 60 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts)
- in Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A)

Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Auch unterhalb der genannten Werte können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit den Anwohnerinnen und Anwohnern zugemutet werden kann.

Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).

Als Ergebnis einer Abwägung sind auch Maßnahmen mit einer geringeren Lärminderung als 3 dB(A) zu akzeptieren. Stehen beispielsweise einer Geschwindigkeitsbeschränkung bei einer Bundesstraße auf 30 km/h andere Belange wie die Verkehrsfunktion (überregionale Verkehrsbeziehung und Bündelungsfunktion der Straße) entgegen, so ist als Ergebnis einer Abwägung auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h

trotz geringerer Lärminderung möglich (vgl. Schreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2018, Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg, Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, S. 18).

Maßgebend für die fachliche Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes sind hierbei die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS-90. Darüber hinaus muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein.

Für die Straße „Am Aubuckel“ wurden Verkehrslärberechnungen nach den Anforderungen der RLS-90 durchgeführt. Basis waren die in der aktuellen Lärmkartierung (Stand 2017) berücksichtigten Verkehrsmengen. Im Ergebnis wurden entlang der Wohnbebauung östlich der Straße Verkehrslärmeinwirkungen tagsüber zwischen (gerundet) 67 dB(A) und 71 dB(A) und in der Nacht zwischen (gerundet) 55 dB(A) und 61 dB(A) berechnet. Die genannten Richtwerte für Wohngebiete von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden ausschließlich im Nahbereich Kreuzung „Am Aubuckel“/„Andreas-Hofer-Straße“ aufgrund der zu berücksichtigenden Zuschläge für die erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen nach RLS-90 überschritten. Die Lichtsignalanlage ist als Bedarfsampel für den Nord-Süd-Verkehr auf der Straße „Am Aubuckel“ auf Dauergrün geschaltet. Da die Lichtsignalanlage keinen regelmäßigen Signalumlauf hat, ist die Lärmbelastung an den kreuzungsnahen Wohngebäuden mit den berücksichtigten Zuschlägen überschätzt. Die Fußgängerbedarfsampeln sind nach den Regelungen der RLS-90 nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Straßenbahn würden die Verkehrslärmeinwirkungen nicht relevant erhöht werden. Die Richtwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht werden an der Mehrheit der Wohngebäude unterschritten und ausschließlich im Kreuzungsbereich „Andreas-Hofer-Straße“ überschritten.

Die Abweichung der Höhe der Lärmbelastung insbesondere im Kreuzungsbereich zu den Ergebnissen der Lärmkartierung liegt in den unterschiedlichen Berechnungsvorschriften begründet. Hier führen die nach RLS-90 zu berücksichtigenden Zuschläge für die erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen zu einer Überschreitung der genannten Richtwerte. Im Gegensatz dazu sind bei der Lärmkartierung diese Zuschläge nicht zu berücksichtigen.

Die Stadt Mannheim nimmt die Petition zum Anlass, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße „Am Aubuckel“ außerhalb des Lärmaktionsplans erneut zu prüfen und ggf. die Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen bei der höheren Verkehrsbehörde zu beantragen.

Zu a) Minderung des Lärmpegels

Die Stadt Mannheim erfüllt mit der Erstellung von Lärmkarten und darauf aufbauend der Aufstellung des Lärmaktionsplans ihre rechtliche Pflicht nach §§ 47 a

bis f BImSchG und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Die bei der Ermessensausübung angelegten Lärmwerte werden mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018 bei der künftigen Überprüfung des Lärmaktionsplans sukzessive weiter abgesenkt werden.

Zu b) Verminderung des Schadstoffausstoßes durch Reduzierung des Verkehrsaufkommens

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen sieht die Stadt Mannheim die vorhandenen Verkehrsmengen als ortsüblich an.

Bezogen auf die Straße „Am Aubuckel“ und „Wingertsbuckel“ sind Mehrverkehre durch die geplante Nutzung auf dem Areal nördlich des Wingertsbuckels zu erwarten. Das vorliegende Gutachten legt dar, dass die mit der städtebaulichen Entwicklung induzierten Mehrverkehre verträglich über die bestehenden Knoten abgewickelt werden können. Untersuchungen zu Lärm und Luftschadstoffen sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen.

Durch die BUGA entstehen auf der Straße „Am Aubuckel“ keine relevanten Mehrverkehre. Zudem ist die BUGA zeitlich begrenzt.

Die zu erwartende Verkehrssteigerung auf der Straße „Am Aubuckel“ durch die geplante Wohnbebauung auf dem Spinelli-Areal ist mit 6 Prozent verhältnismäßig gering und als verträglich einzustufen.

Bezogen auf die Luftschadstoffe haben Messungen auf der Hauptstraße in Feudenheim ergeben, dass der Grenzwert für den Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid von 40 µg/m³ in Feudenheim eingehalten wird.

Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Mannheim keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Zu c) Kontrolle mit fest installierten und variablen Geschwindigkeitsmessgeräten

Aufgrund der erhöhten Verstoßquote in Feudenheim wird der Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim auch künftig in den Straßenzügen „Am Aubuckel“, „Wingertsbuckel“, „Talstraße“ und „Hauptstraße“ regelmäßig mobile Geschwindigkeitsmessungen durchführen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Mannheim keinen weiteren Handlungsbedarf.

Zu d) Geschwindigkeitsanzeiger mit Smileymotiv (Displaytafeln)

Die Stadt Mannheim setzt diese bereits bedarfsorientiert und nach Dringlichkeit ein und sieht derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Zu e) Reduzierung der Straße „Am Aubuckel“ auf jeweils eine Fahrspur, die zweite Fahrspur wird Fahrradweg

Eine Reduzierung auf jeweils eine Fahrspur liegt im Ermessen der Stadt Mannheim. Dabei ist zu beachten,

dass die Straße „Am Aubuckel“ als Teil der Kreisstraße K 9753 eine überörtliche Verbindungsfunktion besitzt. Baulich angelegte Fahrradwege befinden sich bereits heute auf beide Straßenseiten. Eine Reduzierung der Fahrstreifen führt nach Aussage der Stadt Mannheim dazu, dass der Knotenpunkt „Feudenheimer Straße“/„Am Aubuckel“ „nicht mehr leistungsfähig“ ist.

Unter den gegebenen verkehrlichen Voraussetzungen sieht die Stadt Mannheim keine Möglichkeit, die Fahrspuren zu reduzieren. Es ist, auch aus Sicht des Ministeriums für Verkehr, bedauerlich, dass damit ein Umbau nicht ermöglicht wird. Die Entscheidung ist fachaufsichtlich aber nicht zu beanstanden.

Zu f) Ausreichende Beschilderung über die bestehende Höchstgeschwindigkeit ggf. auch deutlich auf der Fahrbahn

Die Stadtverwaltung sieht kein Handlungsfordernis, die Beschilderung über das vorhandene Maß auszuweiten.

III. Beratung und Ergebnis

Die Eingabe wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. Januar 2021 unter Beteiligung des Verkehrsministeriums behandelt.

Im Wesentlichen bleibt festzuhalten, dass die Stadt Mannheim die Petition zum Anlass genommen hat, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße „Am Aubuckel“ außerhalb des Lärmaktionsplans erneut zu prüfen und die Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen bei der höheren Verkehrsbehörde zu beantragen.

Das Ministerium für Verkehr hat das Regierungspräsidium Karlsruhe gebeten, zu veranlassen, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße „Am Aubuckel“ aus Lärmschutzgründen erneut geprüft und die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird. Der Petition kann insoweit abgeholfen werden.

Nach eingehender Beratung, bei der auch betont wurde, dass nach der Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auch zukünftig verstärkte Geschwindigkeitsmessungen notwendig seien, schlug der Berichterstatter vor, die Petition insoweit für erledigt zu erklären, als die Straße „Am Aubuckel“ aus der Lärmaktionsplanung herausgenommen und gesondert betrachtet wurde und für diese jetzt eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr beantragt wurde. Im Übrigen könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Dem schloss sich der Ausschuss einmütig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Straße „Am Aubuckel“ auf 30 km/h in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

11. Petition 16/4471 betr. Aufstellung eines Bebauungsplans

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan von der Rechtsaufsicht beanstandet wird. Der Bebauungsplan wird von einem Zweckverband aufgestellt. Der Petent ist der Auffassung, dass die Beschlussfassung nicht rechtskonform erfolgt ist, da die Nein-Stimme eines Mitglieds der Verbandsversammlung nicht gewertet worden sei und nur die Bürgermeister als Stimmführer abgestimmt hätten. Der Petent beanstandet außerdem die Antwort des Regierungspräsidiums auf seine diesbezügliche Beschwerde, insbesondere dessen Ausführungen zur Erforderlichkeit rechtsaufsichtlicher Maßnahmen.

II. Sachverhalt

Der Zweckverband wurde 2017 zur Planung, zur Realisierung und zum Betrieb eines interkommunalen Industriegebiets gegründet. Verbandsmitglieder sind vier Kommunen. Nach § 2 Nummer 3 der Verbandsatzung übernimmt der Zweckverband im Verbandsgebiet u. a. die Aufgaben eines Planungsverbands im Sinne von § 205 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern der vier Mitgliedsgemeinden sowie jeweils zwei weiteren Vertretern, die von den Verbandsmitgliedern aus der Mitte des Gemeinderats entsandt werden (§ 4 Nummer 1 der Verbandsatzung). Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme (§ 4 Nummer 4 der Verbandsatzung).

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Interkommunales Industriegebiet – Bauabschnitt 1“ und die (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen. In der Beratung erklärte das Mitglied X der Verbandsversammlung, das als Vertreter der Stadt B. entsandt wurde, dem Aufstellungsbeschluss nicht zuzustimmen. Der Bürgermeister der Stadt B. erklärte, dass die Stadt die Zustimmung zum Aufstellungsbeschluss erteilt. Das Mitglied Y der Verbandsversammlung kritisierte daraufhin, dass es Mitglied X verwehrt wurde, eine Stimme abzugeben. Der Aufstellungsbeschluss wurde von den Verbandsmitgliedern einstimmig gefasst.

Der Petent bezieht sich in seiner Eingabe auf eine am 19. Dezember 2019 beim Regierungspräsidium erho-

bene Beschwerde gegen den Aufstellungsbeschluss, in der die Beschwerdeführerin verlangte, im Wege der Rechtsaufsicht dessen Ungültigkeit festzustellen und dem Zweckverband zu verbieten, ausschließlich den Bürgermeistern als sogenannte „Stimmführer“ die Teilnahme an Abstimmungen zu gestatten. In seiner Antwort vom 17. Februar 2020 stimmte das Regierungspräsidium der Beschwerdeführerin darin zu, dass die Abstimmung nicht unproblematisch verlaufen sei und es für die Stimmführerschaft keine ausdrückliche Regelung gebe. Das Regierungspräsidium wies darauf hin, dass selbst wenn die Stimmabgabe der Stadt als unwirksam anzusehen wäre, auch keine wirksame Nein-Stimme vorliegen würde, sodass dennoch von Einstimmigkeit auszugehen sei. Letztendlich bedürften diese Fragen jedoch keiner abschließenden Klärung, da ein Aufstellungsbeschluss im Bauleitplanverfahren bundesrechtlich nicht erforderlich sei und eventuelle Verstöße gegen landesrechtliche Vorschriften zwar zur Unwirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses führten, aber ohne Folgen für das Bauleitplanverfahren selbst blieben. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen seien deshalb nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 erhob die Beschwerdeführerin beim Innenministerium Beschwerde gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums. Mit Schreiben vom 3. April 2020 antwortete das Innenministerium, dass die Bescheidung der Beschwerde durch das Regierungspräsidium nicht zu beanstanden sei.

III. Rechtliche Würdigung

Für Beschlüsse des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), der Verbandssatzung des Zweckverbands und – soweit dort keine besonderen Vorschriften getroffen sind – der Gemeindeordnung (GemO). In der Verbandsversammlung werden die Gemeinden durch den Bürgermeister vertreten (§ 13 Absatz 4 Satz 1 GKZ). Sind, wie beim Zweckverband, mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, werden diese vom Gemeinderat gewählt (§ 13 Absatz 4 Satz 2 GKZ).

Von den Vertretern in der Verbandsversammlung zu unterscheiden ist die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder. In der Verbandssatzung kann bestimmt werden, dass einzelne Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben (§ 13 Absatz 2 Satz 2 GKZ). In diesem Fall können die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Absatz 2 Satz 3 GKZ). Die Zahl der Vertreter und die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung kann unterschiedlich sein.

Nach § 4 Nummer 4 der Verbandssatzung des Zweckverbands hat jedes Verbandsmitglied, d. h. jede der vier Mitgliedsgemeinden, nur eine Stimme. Eine uneinheitliche oder gesplittete Stimmabgabe eines Verbandsmitglieds ist deshalb schon faktisch nicht möglich. Ein Stimmrecht in der Verbandsversammlung steht nur den Verbandsmitgliedern, also den Mit-

gliedsgemeinden, zu. Die einzelnen Vertreter in der Verbandsversammlung haben kein eigenes Stimmrecht. Deshalb ist das Mitglied X der Verbandsversammlung auch nicht an der Abgabe „seiner Stimme“ gehindert worden.

Fraglich ist hier allein, wer die Stimme des Verbandsmitglieds abgibt, wenn es, wie im vorliegenden Fall, keinen entsprechenden Weisungsbeschluss des Gemeinderats gibt und sich die Vertreter eines Verbandsmitglieds – hier der Stadt B. – in der Sache uneinig sind. Hierzu enthalten weder das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit noch die Verbandssatzung eine Regelung. Es ist Sache der Mitgliedsgemeinden, ihr Votum in der Verbandsversammlung festzulegen. Hierzu kann die Gemeinde ihren Vertretern Weisungen erteilen (§ 13 Absatz 5 GKZ), es sind jedoch auch andere Formen der internen Abstimmung der Vertreter der Gemeinde möglich.

Im Runderlass des Innenministeriums zum Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 14. Mai 1996, der durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist, wurde ausdrücklich empfohlen, zur Vereinfachung des Stimmabgabeverfahrens (möglichst bereits in der Verbandssatzung) einen Stimmführer vorzusehen, der bei Beschlussfassungen verbindlich mitteilt, wie das jeweilige Verbandsmitglied seine Stimmen abgibt. Der Stimmführer ist dabei lediglich Vertreter in der Erklärung, er bestimmt nicht den Inhalt der Stimmabgabe. Zum Stimmführer kann jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds bestellt werden. Es ist dies also nicht automatisch der Bürgermeister, auch wenn dies in der Praxis häufig so gehandhabt wird.

Auch eine Stimmabgabe, die entgegen eines Weisungsbeschlusses oder einer internen Abstimmung der Vertreter eines Verbandsmitglieds erfolgt ist, bleibt im Außenverhältnis zur Verbandsversammlung wirksam. Nur eine uneinheitliche Stimmabgabe mehrerer Stimmen eines Verbandsmitglieds führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Um eine solche uneinheitliche Stimmabgabe handelte es sich im vorliegenden Fall jedoch, wie oben ausgeführt, gerade nicht. Es spricht deshalb einiges dafür, dass die Stimmabgabe durch den Bürgermeister der Stadt B. zwar mangels ausreichender Abstimmung mit den anderen Vertretern der Stadt formalrechtlich nicht korrekt, jedoch in rechtswirksamer Weise abgegeben wurde. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass keine wirksame Stimmabgabe durch die Stadt B. erfolgt ist, dürfte der Aufstellungsbeschluss dennoch wirksam zustande gekommen sein. Denn Beschlüsse über die Aufstellung von Bebauungsplänen bedürfen nach § 6 Nummer 5 der Verbandssatzung nicht der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, sondern der Einstimmigkeit, was bei Abstimmungen in Gremien im Allgemeinen auch dann erfüllt ist, wenn einzelne abstimmungsberechtigte Mitglieder sich nicht an der Abstimmung beteiligen und die anderen Mitglieder alle zustimmen.

Diese rechtlichen Fragen müssen jedoch nicht abschließend geklärt werden. Wie das Regierungspräsidium in seiner Beschwerdeentscheidung vom 17. Februar 2020 zutreffend ausgeführt hat, ist ein Aufstellungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren durch das Bauge-

setzungsbuch nicht zwingend vorgeschrieben, sodass eine etwaige Fehlerhaftigkeit keinen bundesrechtlichen Verfahrensverstöß darstellen würde. Eventuelle Verstöße gegen landesrechtliche Vorschriften können zwar zu einer Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses führen, sind aber in der Regel ohne Folge für das Bebauungsplanverfahren selbst. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg kann eine Verletzung kommunalrechtlicher Verfahrensvorschriften bei einer Beschlussfassung in einem früheren Stadium des Bebauungsplanverfahrens auch noch geheilt werden, wenn der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan rechtmäßig erfolgt.

Aufgrund dieser Rechtslage ist es nachvollziehbar, dass das Regierungspräsidium rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht für erforderlich hält. Das Regierungspräsidium hat jedoch den Zweckverband gebeten, hinsichtlich der Stimmabgabe künftig für klare Verhältnisse zu sorgen.

Auf den Einwand des Mitglieds Y der Verbandsversammlung wurde die Darstellung seiner Ausführungen bezüglich des Stimmrechts des Mitglieds X in der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2019 vom Verbandsvorsitzenden wunschgemäß geändert. Eine Anfechtung des Protokolls gibt es nicht.

Die Bescheidung der Beschwerden durch das Regierungspräsidium und das Innenministerium sind in rechtskonformer Weise erfolgt. Nach § 28 Absatz 1 GKZ gelten für die Aufsicht über Zweckbände die Bestimmungen der §§ 118, 120 bis 127 und 129 GemO entsprechend. Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband ist nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 GKZ das Regierungspräsidium.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen gehört zu den nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist von den am Zweckverband beteiligten Gemeinden nach § 1 Satz 1 GKZ in Verbindung mit § 205 Absatz 1 BauGB auf den Zweckverband übertragen worden, der die Aufgabe damit als eigene Selbstverwaltungsaufgabe wahrnimmt (§ 4 Absatz 1 Satz 1 GKZ). Die Rechtsaufsicht beschränkt sich nach § 118 Absatz 1 GemO darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Die Rechtsaufsicht ist stets so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 3 GemO). Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung, das nach Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auch den Zweckverbänden zusteht, gebietet Zurückhaltung bei allen staatlichen Maßnahmen gegenüber den Kommunen. Maßnahmen der Rechtsaufsicht kommen deshalb nur in Betracht, wenn ein eindeutiger Rechtsverstoß vorliegt und ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse geboten ist. Ob die Rechtsaufsichtsbehörde einen Fall aufgreift, liegt dabei in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, Dritte haben darauf keinen Anspruch.

Wie oben dargelegt, liegt im vorliegenden Fall weder ein eindeutiger Rechtsverstoß noch ein öffentliches Interesse an einem Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde vor. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums, keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, ist deshalb nicht zu beanstanden. Dies ist auch durch das Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt worden.

Die von dem Petenten angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2012 bezieht sich auf die Abstimmung im Bundesrat. Nach Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes besteht der Bundesrat aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Nach Artikel 51 Absatz 2 Grundgesetz haben die Länder abhängig von ihrer Einwohnerzahl mehrere, mindestens jedoch drei Stimmen. Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden (Artikel 51 Absatz 3 Grundgesetz). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil u. a. festgestellt, dass eine uneinheitliche Stimmabgabe von mehreren Bundesratsmitgliedern eines Landes keine wirksame Stimmabgabe darstellt.

Nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des GKZ kann in der Verbandssatzung bestimmt werden, dass einzelne Verbandsmitglieder eines Zweckverbands ein mehrfaches Stimmrecht haben. In diesem Fall können die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Absatz 2 Satz 3 GKZ). Werden die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds entgegen dieser Vorschrift nicht einheitlich abgegeben, ist die Stimmabgabe ungültig, wie im Runderlass des Innenministeriums zum Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 14. Mai 1996, der durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist, ausdrücklich klargestellt war. Insofern ist die Rechtslage identisch wie bei der Stimmabgabe im Bundesrat nach Artikel 51 Grundgesetz.

Dem vorliegenden Fall liegt jedoch eine andere Sach- und Rechtslage zugrunde. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbands haben nicht mehrere Stimmen, sondern jeweils nur eine Stimme (§ 4 Nummer 4 der Verbandssatzung). Eine uneinheitliche Stimmabgabe einer einzigen Stimme ist faktisch unmöglich, sie kann nur insgesamt mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ und nicht etwa in Stimmenbruchteilen abgegeben werden. Anders als für den Bundesrat (Artikel 51 Absatz 3 Grundgesetz) ist nach § 13 GKZ für die Verbandsversammlung die Zahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds auch nicht von der Zahl seiner Stimmen abhängig und die Ausübung des Stimmrechts nicht geregelt. Die Stimme in der Verbandsversammlung steht nach dem Wortlaut des GKZ den Verbandsmitgliedern, also den Mitgliedsgemeinden als Körperschaft (§ 2 GKZ), und nicht deren Vertretern in der Verbandsversammlung zu. Entgegen der Auffassung des Petenten haben nach der Systematik des GKZ die einzelnen Vertreter der Mitgliedsgemeinden kein eigenes, persönliches Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2002 ist deshalb für den vorliegenden Fall nicht einschlägig. Dies gilt in gleicher Weise für die von dem Petenten beigefügten Ausführungen im Grundgesetzkommentar Maunz/Dürig, die sich auf die Rechtslage nach Artikel 51 Grundgesetz beziehen. Auch dem weiter beigefügten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. April 2019 liegt ein Sachverhalt zugrunde, bei dem mehrere Mitglieder einer Verbandsversammlung die mehreren zustehende Stimmen uneinheitlich abgegeben haben, der also einen anderen Sachverhalt als im vorliegenden Fall betrifft. Die betreffende Regelung im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, die erheblich vom Wortlaut des GKZ abweicht, ist für Baden-Württemberg nicht maßgebend.

Fraglich ist im vorliegenden Fall, ob der Bürgermeister berechtigt war, bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans die Stimme der Stadt B. abzugeben, obwohl sich die Vertreter der Stadt B. in der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2019 erkennbar nicht einig waren und auch kein Weisungsbeschluss des Gemeinderats vorlag. Die Regelung in § 4 Nr. 4 Satz 2 der Verbandssatzung ist missverständlich, da sie zwar bestimmt, dass das jedem Verbandsmitglied zustehende Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden kann, jedoch nicht festlegt, wie die einheitliche Stimmabgabe zu erfolgen hat. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Stimmabgabe durch den Bürgermeister formal unzulässig war, spricht einiges dafür, dass der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans gleichwohl wirksam erfolgt ist (vgl. die o. g. Ausführungen).

Die Rechtslage ist im vorliegenden Fall nicht eindeutig. Rechtsprechung zu der konkreten Fallkonstellation im Geltungsbereich des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gibt es – soweit ersichtlich – bisher nicht. Entgegen der Auffassung des Petenten liegt jedoch auch kein eindeutiger Rechtsverstoß vor, der ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfordern würde.

Bei der Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Inhalt und Grenzen der staatlichen Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten und die Voraussetzungen für Maßnahmen der Rechtsaufsicht wurden bereits erläutert. Nach diesem Maßstab ist die Entscheidung des Regierungspräsidiums, im vorliegenden Fall keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, nicht zu beanstanden.

Unabhängig von einer Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde steht Mitgliedern kommunaler Gremien, die sich in ihren mitgliederschaflichen Rechten verletzt fühlen, der Klageweg zum Verwaltungsgericht offen (sogenannter Kommunalverfassungstreit). Diese Möglichkeit hätte auch das Mitglied X der Verbandsversammlung, wenn es der Auffassung ist, an einem ihm zustehenden Stimmrecht gehindert worden zu sein. Der Petent hat jedoch kein diesbezügliches Klagerecht, da er nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist und auch sonst nicht ersichtlich ist, dass

er von der Beschlussfassung des Zweckverbands am 12. Dezember 2019 in seinen Rechten verletzt sein könnte.

Das Innenministerium beabsichtigt, nach Abschluss des Petitionsverfahrens das Regierungspräsidium zu bitten, nochmals im Rahmen der Beratungsfunktion als Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband darauf hinzuwirken, dass für künftige derartige Fälle klare Verfahrensregelungen, z. B. in der Verbandssatzung, getroffen werden. Dies liegt auch im Interesse des Zweckverbands. Falls es im weiteren Bebauungsplanverfahren zu verwaltungsgerichtlichen Überprüfungen kommt, werden dabei möglicherweise auch Verfahrensfragen einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen.

IV. Beratung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 über die Eingabe beraten. Der Berichterstatter sprach dabei insbesondere an, dass in der vorliegenden rechtlichen Bewertung zum einen dargelegt werde, dass der Bürgermeister möglicherweise nicht berechtigt war, so abzustimmen wie er abgestimmt hat, aber nichtsdestotrotz einiges dafür spreche, dass der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans gleichwohl als wirksam erfolgt zu bewerten sei. Er bat die in der Sitzung anwesenden Vertreter des Innenministeriums um Erläuterung.

Der Vertreter des Innenministeriums bestätigte, dass die betreffende Satzungsregelung der Verbandssatzung missverständlich formuliert sei. Daher werde das Regierungspräsidium im Rahmen seiner Beratungsfunktion als Rechtsaufsichtsbehörde auf den Zweckverband zugehen, damit die entsprechende Verfahrensregelung konkretisiert werde. Er wies darauf hin, dass selbst wenn man die Stimmabgabe des Bürgermeisters der Stadt B. als unwirksam ansehen würde, es so gewertet würde, als hätte diese Stadt nicht abgestimmt. Da die anderen drei Mitgliedsgemeinden mit „Ja“ gestimmt hätten, sei dennoch im Gesamtergebnis von Einstimmigkeit auszugehen. Ergänzend teilte er mit, dass es selbst dann keine Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren hätte, wenn der Beschluss nicht korrekt zustande gekommen wäre. Der Vertreter des Innenministeriums merkte an, dass dies nicht ungewöhnlich sei und auch die Gemeindeordnung in bestimmten Fällen Heilungsmöglichkeiten vorsehe. Abschließend informierte er darüber, dass die Gemeinden ihren Vertretern für die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes im Februar 2021 Weisungen erteilen werden, wie diese zu votieren hätten (Weisungsbeschlüsse).

Nach abschließender Beratung beantragte der Berichterstatter, der Petition nicht abzuwehren. Dem schloss sich der Ausschuss einstimmig an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

12. Petition 16/4621 betr. Bausache, Beschwerde über Stadt und Landratsamt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine geplante Wohnbebauung. Er trägt vor, dass es in diesem Zusammenhang zwischen den Jahren 2016 und 2020 zu einer Vielzahl von Rechtsverstößen seitens der Stadt gekommen sei.

Konkret rügt der Petent, dass

- die Bebauung sich nicht in die Umgebung einfüge bzw. das Gebot der Rücksichtnahme verletzt sei,
- die Verkehrsführung und das Verkehrsaufkommen problematisch seien und
- dass es zu Rechtsverletzungen „von verantwortlichen Mitarbeitern des Stadtbauamtes“ gekommen sei und es Verflechtungen ins Landratsamt hinein gebe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Das 3.818 m² große Grundstück wurde durch einen Bauträger mit Kaufvertrag vom 29. Juli 2016 erworben, um darauf Wohnbebauung zu realisieren. Es folgte eine Teilung des Grundstücks in vier nahezu gleich große Grundstücke.

Die Grundstücke befinden sich innerorts, umgeben von mehreren Erschließungsstraßen (B.-Weg, D.-Straße, A.-Straße). Die Umgebungsbebauung besteht aus einer Wohnbebauung im Norden, Westen und Osten. Im Süden schließt sich die Straßenmeisterei an das Grundstück an. Ganz ursprünglich sollte dieser Bereich ebenfalls in das sog. Baugebiet „B. II“ eingezogen werden, was allerdings in den 1990er-Jahren am Widerstand des damaligen Eigentümers scheiterte.

In der unmittelbaren Umgebung des geplanten Vorhabens befinden sich zweigeschossige und eingeschossige Gebäude mit Satteldach mit zulässigen Traufhöhen von 4 bis 6,5 m. Im weiteren Umfeld des angrenzenden Baugebiets „B. II“ befinden sich überdies Mehrgeschosswohnungsbauten in ähnlicher Dimension, z. T. aber auch größer. Die Grundfläche der geplanten Gebäude unterscheidet sich nicht nennenswert von der Grundfläche der Reihenhäuser, die an der A.-Straße angrenzen.

Am 25. Oktober 2016 erfolgte nach einem Vorgespräch der Stadt mit dem Bauträger auf Empfehlung der Verwaltung eine unverbindliche Anfrage zur Einholung eines Meinungsbildes im Rahmen einer öffentlichen Sitzung im Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt. Die Anfrage bezog sich auf insgesamt vier Wohnhäuser (Geschosswohnungsbauten) mit jeweils drei Vollgeschossen und je elf Wohnungen. Das Meinungsbild im Ausschuss ergab eine grundsätzliche Zustimmung. Der Ausschuss stellte die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem beabsichtigten Bauvorhaben unter der Voraussetzung einer Reduzierung der Zahl der Vollgeschosse auf höchstens

zwei Vollgeschosse zuzüglich Dachaufbau in Aussicht. Seitens der Stadt gab es, nach deren Aussage, keinen Zweifel an der Bebaubarkeit des Grundstücks.

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses am 31. Januar 2017 wurde der Bauantrag zum „Neubau von zunächst zwei Mehrfamilienhäusern mit je 11 Wohneinheiten“ beraten. Hierbei war bereits im Lageplan erkennbar, dass wie bereits bei der ersten Anfrage dargestellt, zwei weitere Gebäude geplant sind. Aus dem Protokoll zur Sitzung geht hervor, dass die Stadtverwaltung trotz der dem Wunsch des Ausschusses entsprechenden lediglich zwei geplanten Vollgeschosse gewisse Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 34 BauGB (Bauen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) hatte. Dies wegen der Massivität der Bebauung und der damit verbundenen Frage, ob sich das Vorhaben dementsprechend nach § 34 in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge. Eine Klärung dieser Frage mit dem Landratsamt (untere Baurechtsbehörde) wurde angekündigt. Zudem sollte das Ergebnis der schon laufenden Angrenerbeteiligung abgewartet werden. Diesbezüglich weist die Stadt darauf hin, dass die Zustellung durch Zustellungsurkunde erfolgte.

Der Bauantrag wurde erneut am 7. März 2017 beraten. Zwischenzeitlich eingearbeitete Änderungen im Sinne einer verträglicheren Bauweise wurden vorgestellt. Ferner wurde vor dem Hintergrund der Bebauung des gesamten Areals die Beschlussempfehlung ausgesprochen, insgesamt lediglich drei statt vier Mehrfamilienhäuser zu errichten. Beschlossen wurde zudem die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die beiden Wohngebäude.

In der Ausschusssitzung am 12. September 2017 wurde über den Bauantrag für den Bau des dritten Mehrfamilienhauses beraten und beschlossen, auch hierfür das gemeindliche Einvernehmen herzustellen.

Am 10. April 2018 informierte der Bürgermeister unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses über die rechtliche Problematik, welche sich aus der bisherigen Beurteilung auf Grundlage von § 34 BauGB ergeben hat. Das Regierungspräsidium und das Landratsamt waren sich einig, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht nach § 34 BauGB gegeben und folglich die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Vorhaben erforderlich sei. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan vorzubereiten. Ziele der Planung sollten im Kern sein:

- Planung von drei statt vier Baukörpern,
- Reduzierung (von 44 Wohneinheiten) auf 33 Wohneinheiten,
- Erhöhung des Stellplatzschlüssels von 1,1 auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit,
- Vergrößerung des Abstands zum Haus des Petenten.

Daraufhin folgten mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Verwaltung und dem Bauträger unter Hinzuziehung eines von ihm beauftragten Rechtsan-

walts. Dabei wurden die Inhalte von beabsichtigten städtebaulichen Verträgen besprochen.

Ein erster städtebaulicher Vertrag enthält u. a. Regelungen zum Tausch von Grundstücksflächen zur Optimierung des Baugrundstücks und zwecks Herstellung eines öffentlichen Gehwegs, Regelungen zur Herstellung der Erschließung, Regelungen zur Kostentragung für Planungskosten, Gutachten etc.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 22. Oktober 2019 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats gefasst. Es wurde beschlossen, den Plan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Die Stadt hat in ihrem Bericht darauf hingewiesen, dass es ihr ein Anliegen ist, gemäß dem Leitbild „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und der entsprechenden rechtlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel, Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme) solche innerstädtischen Planungen prioritär zu betreiben.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 BauGB und die förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB erfolgten in der Zeit vom 18. November 2019 bis 20. Dezember 2019.

Wie die Stadt berichtete, wurde die in der Petition erwähnte Unterschriftenliste mit Einwendungen der Verwaltung übergeben. Es stellte sich allerdings heraus, dass die Liste keinen Eingang in die Verfahrensakte zum Bebauungsplan fand. Der zuständige Mitarbeiter der Stadtverwaltung bat daher um erneute Eingabe.

Aufgrund mehrerer Gespräche mit den Anwohnern des B.-Wegs wurde eine zweite Planungsvariante in der Gemeinderatssitzung am 26. Mai 2020 vorgelegt, die die Belange der Anwohner stärker berücksichtigen soll (Erhöhung des Abstands des geplanten Geschosswohnungsbaus zum Grundstück des Petenten, dazwischen Planung von zwei Wohnhäusern mit jeweils höchstens zwei Wohneinheiten als „Übergang“, schallisolierende Maßnahmen im Bereich der Tiefgarageneinfahrt). Aktuell sind somit drei Mehrfamilienhäuser mit je 11 Wohneinheiten und einer Gebäudehöhe von 9,25 m und – angrenzend an das Grundstück des Petenten – zudem zwei Wohngebäude mit je höchstens zwei Wohneinheiten und einer maximalen Gebäudehöhe von 7 m geplant. Diese „Variante II“ ist Grundlage des geänderten Bebauungsplanentwurfs, der nach § 4 a BauGB erneut in der Zeit vom 15. Juni 2020 bis 15. Juli 2020 öffentlich ausgelegt wurde.

Nachdem der Bebauungsplanentwurf in der sog. „Variante II“ nach § 4 a BauGB erneut in der Zeit vom 15. Juni 2020 bis 15. Juli 2020 öffentlich ausgelegt hat, hat die Stadt die in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2020 abgewogen (§ 1 Absatz 7 BauGB) und in gleicher Sitzung den Plan nach § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wurde nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB am 16. Oktober 2020 ortsüblich bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt.

In einer Zuschrift des Petenten an den Petitionsausschuss vom 24. Juli 2020 beschwert sich der Petent über die an ihn gerichtete E-Mail eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung, die der Mitarbeiter infolge des laufenden Petitionsverfahrens versandte. Der Mitarbeiter der Stadtverwaltung sah sich ausweislich der Aussagen in der besagten E-Mail zu Unrecht persönlich durch die Petition angegriffen.

Das Ministerium hat die Stadt mit dem Sachverhalt konfrontiert.

Der Bürgermeister hat mitgeteilt, dass weder er noch der Stadtbaumeister von der E-Mail des Mitarbeiters Kenntnis hatten. Sie distanzieren sich von der Nachricht und baten, die entstandenen Unannehmlichkeiten zu entschuldigen. Der Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurde vom Bürgermeister persönlich aufgefordert, solche Äußerungen gegenüber dem Petenten künftig zu unterlassen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) ist das zentrale Instrument des Städtebaurechts und wird grundgesetzlich in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz bzw. Artikel 71 Absatz 1 Landesverfassung als Teil der sog. kommunalen Selbstverwaltungshoheit gewährleistet. Durch das Baugesetzbuch (BauGB) werden hierfür nähere bundesrechtliche Anforderungen vorgegeben. Daneben sind auch fachrechtliche Vorschriften in der Bauleitplanung zu beachten.

Zu den einzelnen Aspekten der Petition:

- Vorwurf, dass sich die Bebauung nicht in die Umgebung einfüge bzw. das Gebot der Rücksichtnahme verletzt sei

Nach § 34 BauGB ist das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung in der Tat eine Zulässigkeitsvoraussetzung für Bauvorhaben, allerdings nur dann, wenn sich das Bauvorhaben in einem (unbeplanten) im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet.

Im vorliegenden Fall ging das Landratsamt anders als die Gemeinde allerdings nicht davon aus, dass es sich bei dem großen, unbebauten Grundstück am B.-Weg um eine Baulücke handelte, sondern vielmehr um eine sog. Außenbereichsinsel im Innenbereich, die nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen gewesen wäre.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans gelten demgegenüber allerdings andere Genehmigungsvoraussetzungen. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt das geplante Bauvorhaben beim Landratsamt beantragt wird, gelten für dessen Zulassung entweder die Regelungen in § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) oder in § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans).

Nach § 33 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung ei-

nes Bebauungsplans gefasst ist (verkürzt beschrieben) dann zulässig, wenn der Bebauungsplan den Stand der formellen und materiellen Planreife erreicht hat, das heißt, wenn zu erwarten ist, dass der Bebauungsplanentwurf in der ausgelegten Fassung vom Gemeinderat voraussichtlich beschlossen wird und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht. Daneben hat der Bauantragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anzuerkennen. Zudem muss die Erschließung gesichert sein.

Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Demnach sind in beiden vorliegend in Frage kommenden Genehmigungskonstellationen hinsichtlich des vorliegend beanstandeten Umfangs des Bauvorhabens allein die Festsetzungen des Bebauungsplans maßgeblich. Das Kriterium des „Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung“ nach § 34 BauGB findet hingegen keine Anwendung. Ein Verstoß gegen diese Festsetzungen ist bei dem projektbezogenen Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vor. Eine solche Wirkung liegt in der Regel dann vor, wenn die hinzutretende Bebauung eine „Gefängnishofsituation“ schafft oder eine „erdrückende Wirkung“ auf den Bebauungsbestand bewirkt, was vorliegend nicht der Fall ist.

– Verkehrsführung und Verkehrsaufkommen

Die Sicherung einer ausreichenden Erschließung obliegt der Stadt als Straßenbaulastträgerin.

Das Verkehrsamt im Landratsamt wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Zur vorliegenden Petition teilt es zudem mit, dass nach den im Anhörungsverfahren vorgelegten Unterlagen davon auszugehen ist, dass die überplanten Grundstücke verkehrlich sowohl über den B.-Weg als auch die A.-Straße erschlossen werden. Die Planunterlage weist im B.-Weg für die Baugrundstücke einen Gehweg sowie eine Fahrbahn mit 5,5 m Breite aus. Auch die A.-Straße verfügt über eine entsprechende Fahrbahnbreite. Die weitere Anbindung der Straßen erfolgt an die D.-Straße, die als Haupterschließungsstraße in diesem Bereich entsprechend ausgebaut ist und zum weiteren überörtlichen Straßennetz führt. Die vorhandene bzw. vorgesehene Fahrbahnbreite der beiden Erschließungsstraßen A.-Straße und B.-Weg ist nach der RASt 06 für den zu erwartenden Verkehr ausreichend.

Bauplanungsrechtlich ist die Erschließung somit nicht zu beanstanden.

Die Stadt weist zudem darauf hin, dass durch den Ausbau der Erschließungsstraße im Zuge des Vorhabens mit einem Gehweg auf einer Länge von ca. 120 m ab der D.-Straße eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation herbeigeführt wird. Dabei erwartet die Stadt, dass sich das höhere Verkehrsaufkommen über-

wiegend über die ausgebaute D.-Straße abwickeln lassen wird.

– Rechtsverletzungen durch „verantwortliche Mitarbeiter des Stadtbauamtes“, Rolle des Landratsamtes

In der Petitionsschrift rügt der Petent vermeintliche „unrechtmäßige Machenschaften der Stadtverwaltung“. Es wird dem Landratsamt unterstellt, dass es bezüglich einer im Zusammenhang mit dem Petition eingereichten Aufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister auch „Verflechtungen“ zwischen Stadt und Landratsamt gebe, mit der Folge, dass die Aufsichtsbeschwerde erfolglos blieb.

Die Stadt teilte mit, dass die von den Petenten erhobenen Vorwürfe (*Rechtsbeugung, kriminelle Machenschaften, Unterdrückung, mafiose Strukturen, Gemeinderäte hätten einen Maulkorb erhalten etc.*) jeglicher Grundlage entbehren.

Das Landratsamt verwahrt sich ebenfalls gegen die Anschuldigungen, dass es „Machenschaften irgendwelcher Art“ dulde.

Sofern Beanstandungen aus diesem Bereich an die Kommunalaufsicht herangetragen werden, werden diese entsprechend geprüft. Verstöße waren für das Landratsamt nicht ersichtlich.

Am 10. Februar 2020 ging beim Landratsamt eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister ein. In diesem Schreiben beschwerte sich der Beschwerdeführer über das Vorgehen des Bürgermeisters zu den Anträgen einer Gemeinderatsfraktion vom 19. November 2019, die Gegenstand der Sitzung am 21. Januar 2020 waren. Nach Anforderung von Sitzungsprotokollen und einer Stellungnahme der Gemeinde hat das Landratsamt festgestellt, dass die Anträge gesetzeskonform behandelt wurden und daher nach der Prüfung keine Veranlassung bestand, die Vorgehensweise des Bürgermeisters zu beanstanden.

Anhaltspunkte dafür, dass es im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren zu Rechtsverletzungen durch Mitarbeiter der Stadt kam, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Stadt weist zudem darauf hin, dass die Öffentlichkeit ihrer Ansicht nach frühzeitig und ausführlich und transparent informiert worden sei. Im Einzelnen kann dies durch das Ministerium nicht bis ins letzte Detail geprüft werden, die Niederschriften aus den Ausschusssitzungen deuten allerdings daraufhin, dass in der Tat über die wesentlichen Schritte und Entwicklungen im Planungsprozess in öffentlicher Sitzung informiert wurde.

Die Stadt weist ebenfalls darauf hin, dass man den Belangen der Anwohner deutlich Rechnung getragen hat durch den Wegfall eines Mehrgeschossbaus und in der Folge durch den vergrößerten Abstand zu den verbleibenden Mehrgeschossbauten, zudem durch die Reduzierung der Zahl der Vollgeschosse.

III. Ergebnis

Nach einem Vor-Ort-Termin des Petitionsausschusses am 30. November 2020, bei der die Beteiligten angehört und eine Ortsbesichtigung durchgeführt wurde und bei dem sich der Bürgermeister nochmals von der E-Mail des Sachbearbeiters des Baurechtsamts distanziert und sich dafür beim Petenten entschuldigt hat, wurde die Petition abschließend in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. Januar 2021 behandelt. Dabei sprach der Berichterstatter insbesondere die Erschließung und die Sicherheit der Fußgänger an. Die in der Sitzung anwesende Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau führte aus, dass die Stadt die Erschließung (Breite und Ausformung der Straßen und Wege) im Bebauungsplan festgelegt habe. Im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle habe man geprüft, ob diese Anforderungen ein Mindestmaß erfüllen. In Anbetracht dessen, dass man sich mitten in einem Wohngebiet befinde, sei das Ministerium zu dem Ergebnis gekommen, dass der im Bebauungsplan vorgesehene Ausbau in Ordnung sei.

Nach abschließender Aussprache sah der Berichterstatter keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen. Dem entsprechenden Antrag schloss sich der Ausschuss einmütig an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

13. Petition 16/4903 betr. Bausache, Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition wird begehrt, die Baugenehmigung für drei Bauvorhaben positiv zu verbescheiden.

Es handelt sich faktisch um eine Gegenpetition zu einer Petition, die sich gegen die Planung dieses innörtlichen Wohnbauprojekts richtet.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Das 3.818 m² große Grundstück wurde durch den Bauträger mit Kaufvertrag vom 29. Juli 2016 erworben, um darauf Wohnbebauung zu realisieren. Es folgte eine Teilung des Grundstücks in vier nahezu gleich große Grundstücke.

Die Grundstücke befinden sich innerorts, umgeben von mehreren Erschließungsstraßen (B.-Weg, D.-Straße, A.-Straße). Die Umgebungsbebauung besteht aus einer Wohnbebauung im Norden, Westen und Osten. Im Süden schließt sich die Straßenmeisterei an das Grundstück an. Ganz ursprünglich sollte dieser Be-

reich ebenfalls in das sog. Baugebiet „B. II“ eingezeichnet werden, was allerdings in den 1990er-Jahren am Widerstand des damaligen Eigentümers scheiterte.

In der unmittelbaren Umgebung des geplanten Vorhabens befinden sich zweigeschossige und eingeschossige Gebäude mit Satteldach mit zulässigen Traufhöhen von 4 bis 6,5 m. Im weiteren Umfeld des angrenzenden Baugebiets „B. II“ befinden sich überdies Mehrgeschosswohnungsbauten in ähnlicher Dimension, z. T. aber auch größer. Die Grundfläche der geplanten Gebäude unterscheidet sich nicht nennenswert von der Grundfläche der Reihenhäuser, die an der A.-Straße angrenzen.

Am 25. Oktober 2016 erfolgte nach einem Vorgespräch der Stadt mit dem Bauträger auf Empfehlung der Verwaltung eine unverbindliche Anfrage zur Einholung eines Meinungsbildes im Rahmen einer öffentlichen Sitzung im Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt. Die Anfrage bezog sich auf insgesamt vier Wohnhäuser (Geschosswohnungsbauten) mit jeweils drei Vollgeschossen und je elf Wohnungen. Das Meinungsbild im Ausschuss ergab eine grundsätzliche Zustimmung. Der Ausschuss stellte die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem beabsichtigten Bauvorhaben unter der Voraussetzung einer Reduzierung der Zahl der Vollgeschosse auf höchstens zwei Vollgeschosse zuzüglich Dachaufbau in Aussicht. Seitens der Stadt gab es, nach deren Aussage, keinen Zweifel an der Bebaubarkeit des Grundstücks.

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses am 31. Januar 2017 wurde der Bauantrag zum „Neubau von zunächst zwei Mehrfamilienhäusern mit je 11 Wohneinheiten“ beraten. Hierbei war bereits im Lageplan erkennbar, dass wie bereits bei der ersten Anfrage dargestellt, zwei weitere Gebäude geplant sind. Aus dem Protokoll zur Sitzung geht hervor, dass die Stadtverwaltung trotz der dem Wunsch des Ausschusses entsprechenden lediglich zwei geplanten Vollgeschosse gewisse Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 34 BauGB (Bauen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) hatte. Dies wegen der Massivität der Bebauung und der damit verbundenen Frage, ob sich das Vorhaben dementsprechend nach § 34 in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge. Eine Klärung dieser Frage mit dem Landratsamt (untere Baurechtsbehörde) wurde angekündigt. Zudem sollte das Ergebnis der schon laufenden Angrenzerbeteiligung abgewartet werden.

Der Bauantrag wurde erneut am 7. März 2017 beraten. Zwischenzeitlich eingearbeitete Änderungen im Sinne einer verträglicheren Bauweise wurden vorgestellt. Ferner wurde vor dem Hintergrund der Bebauung des gesamten Areals die Beschlussempfehlung ausgesprochen, insgesamt lediglich drei statt vier Mehrfamilienhäuser zu errichten. Beschlossen wurde zudem die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die beiden Wohngebäude.

In der Ausschusssitzung am 12. September 2017 wurde über den Bauantrag für den Bau des dritten Mehrfamilienhauses beraten und beschlossen, auch hierfür das gemeindliche Einvernehmen herzustellen.

Am 10. April 2018 informierte der Bürgermeister unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses über die rechtliche Problematik, welche sich aus der bisherigen Beurteilung auf Grundlage von § 34 BauGB ergeben hat. Das Regierungspräsidium und das Landratsamt waren sich einig, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht nach § 34 BauGB gegeben und folglich die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Vorhaben erforderlich sei. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan vorzubereiten. Ziele der Planung sollten im Kern sein:

- Planung von drei statt vier Baukörpern,
- Reduzierung (von 44 Wohneinheiten) auf 33 Wohneinheiten,
- Erhöhung des Stellplatzschlüssels von 1,1 auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit,
- Vergrößerung des Abstands zum Haus des Petenten der anderen Petition.

Daraufhin folgten mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Verwaltung und dem Bauträger unter Hinzuziehung eines von ihm beauftragten Rechtsanwalts. Dabei wurden die Inhalte von beabsichtigten städtebaulichen Verträgen besprochen.

Ein erster städtebaulicher Vertrag enthält u. a. Regelungen zum Tausch von Grundstücksflächen zur Optimierung des Baugrundstücks und zwecks Herstellung eines öffentlichen Gehwegs, Regelungen zur Herstellung der Erschließung, Regelungen zur Kostentragung für Planungskosten, Gutachten etc.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 22. Oktober 2019 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats gefasst. Es wurde beschlossen, den Plan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Die Stadt hat in ihrem Bericht darauf hingewiesen, dass es ihr ein Anliegen ist, gemäß dem Leitbild „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und der entsprechenden rechtlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel, Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme) solche innerstädtischen Planungen prioritär zu betreiben.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 BauGB und die förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB erfolgten in der Zeit vom 18. November 2019 bis 20. Dezember 2019.

Aufgrund mehrerer Gespräche mit den Anwohnern des B.-Wegs wurde eine zweite Planungsvariante in der Gemeinderatssitzung am 26. Mai 2020 vorgelegt, die die Belange der Anwohner stärker berücksichtigen soll (Erhöhung des Abstands des geplanten Geschosswohnungsbaus zum Grundstück des Petenten der anderen Petition, dazwischen Planung von zwei Wohnhäusern mit jeweils höchstens zwei Wohneinheiten als „Übergang“, schallisolierende Maßnahmen im Bereich der Tiefgarageneinfahrt). Aktuell sind somit drei Mehrfamilienhäuser mit je 11 Wohneinheiten und einer Gebäudehöhe von 9,25 m und – angrenzend an das Grundstück des Petenten der anderen Petition –

zudem zwei Wohngebäude mit je höchstens zwei Wohneinheiten und einer maximalen Gebäudehöhe von 7 m geplant. Diese „Variante II“ ist Grundlage des geänderten Bebauungsplanentwurfs, der nach § 4 a BauGB erneut in der Zeit vom 15. Juni 2020 bis 15. Juli 2020 öffentlich ausgelegt wurde.

Nachdem der Bebauungsplanentwurf in der sog. „Variante II“ nach § 4 a BauGB erneut in der Zeit vom 15. Juni 2020 bis 15. Juli 2020 öffentlich ausgelegt hat, hat die Stadt die in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2020 abgewogen (§ 1 Absatz 7 BauGB) und in gleicher Sitzung den Plan nach § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wurde nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB am 16. Oktober 2020 ortsüblich bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) ist das zentrale Instrument des Städtebaurechts und wird grundgesetzlich in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz bzw. Artikel 71 Absatz 1 Landesverfassung als Teil der sog. kommunalen Selbstverwaltungshoheit gewährleistet. Durch das Baugesetzbuch (BauGB) werden hierfür nähere bundesrechtliche Anforderungen vorgegeben. Daneben sind auch fachrechtliche Vorschriften in der Bauleitplanung zu beachten.

Nach § 34 BauGB ist das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung in der Tat eine Zulässigkeitsvoraussetzung für Bauvorhaben, allerdings nur dann, wenn sich das Bauvorhaben in einem (unbeplanten) im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet.

Im vorliegenden Fall ging das Landratsamt anders als die Gemeinde allerdings nicht davon aus, dass es sich bei dem großen, unbebauten Grundstück am B.-Weg um eine Baulücke handelte, sondern vielmehr um eine sog. Außenbereichsinsel im Innenbereich, die nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen gewesen wäre.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans gelten demgegenüber allerdings andere Genehmigungsvoraussetzungen. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt das geplante Bauvorhaben beim Landratsamt beantragt wird, gelten für dessen Zulassung entweder die Regelungen in § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) oder in § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans).

Nach § 33 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist (verkürzt beschrieben) dann zulässig, wenn der Bebauungsplan den Stand der formellen und materiellen Planreife erreicht hat, das heißt, wenn zu erwarten ist, dass der Bebauungsplanentwurf in der ausgelegten Fassung vom Gemeinderat voraussichtlich beschlossen wird und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungs-

plans nicht entgegensteht. Daneben hat der Bauantragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anzuerkennen. Zudem muss die Erschließung gesichert sein.

Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Demnach sind in beiden vorliegend in Frage kommenden Genehmigungskonstellationen hinsichtlich des vorliegend beanstandeten Umfangs des Bauvorhabens allein die Festsetzungen des Bebauungsplans maßgeblich. Das Kriterium des „Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung“ nach § 34 BauGB findet hingegen keine Anwendung. Ein Verstoß gegen diese Festsetzungen ist bei dem projektbezogenen Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vor. Eine solche Wirkung liegt in der Regel dann vor, wenn die hinzutretende Bebauung eine „Gefängnishofsituation“ schafft oder eine „erdrückende Wirkung“ auf den Bebauungsbestand bewirkt, was vorliegend nicht der Fall ist.

Die Sicherung einer ausreichenden Erschließung obliegt der Stadt als Straßenbaulastträgerin.

Das Verkehrsamt im Landratsamt wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Zur vorliegenden Petition teilt es zudem mit, dass nach den im Anhörungsverfahren vorgelegten Unterlagen davon auszugehen ist, dass die überplanten Grundstücke verkehrlich sowohl über den B.-Weg als auch die A.-Straße erschlossen werden. Die Planunterlage weist im B.-Weg für die Baugrundstücke einen Gehweg sowie eine Fahrbahn mit 5,5 m Breite aus. Auch die A.-Straße verfügt über eine entsprechende Fahrbahnbreite. Die weitere Anbindung der Straßen erfolgt an die D.-Straße, die als Haupterschließungsstraße in diesem Bereich entsprechend ausgebaut ist und zum weiteren überörtlichen Straßennetz führt. Die vorhandene bzw. vorgesehene Fahrbahnbreite der beiden Erschließungsstraßen A.-Straße und B.-Weg ist nach der RAS 06 für den zu erwartenden Verkehr ausreichend.

Bauplanungsrechtlich ist die Erschließung somit nicht zu beanstanden.

Die Stadt weist zudem darauf hin, dass durch den Ausbau der Erschließungsstraße im Zuge des Vorhabens mit einem Gehweg auf einer Länge von ca. 120 m ab der D.-Straße eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation herbeigeführt wird. Dabei erwartet die Stadt, dass sich das höhere Verkehrsaufkommen überwiegend über die ausgebaute D.-Straße abwickeln lassen wird.

III. Ergebnis

Nach einem Vor-Ort-Termin des Petitionsausschusses am 30. November 2020, bei der die Beteiligten angehört und eine Ortsbesichtigung durchgeführt wurde, wurde die Petition abschließend in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. Januar 2021 behandelt.

Dabei sprach der Berichterstatter insbesondere die Erschließung und die Sicherheit der Fußgänger an. Die in der Sitzung anwesende Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau führte aus, dass die Stadt die Erschließung (Breite und Ausformung der Straßen und Wege) im Bebauungsplan festgelegt habe. Im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle habe man geprüft, ob diese Anforderungen ein Mindestmaß erfüllen. In Anbetracht dessen, dass man sich mitten in einem Wohngebiet befinde, sei das Ministerium zu dem Ergebnis gekommen, dass der im Bebauungsplan vorgesehene Ausbau in Ordnung sei.

Für die drei Mehrfamilienhäuser sind Bauanträge am 23. November 2020 beim Landratsamt eingegangen. Die Unterlagen liegen jedoch noch nicht vollständig vor, weshalb das Landratsamt noch keine Entscheidung hierüber treffen kann. Für die weiteren zwei Wohngebäude liegen noch keine Bauanträge vor.

Sobald die Genehmigungsanträge eingereicht werden bzw. vollständig vorliegen, haben die beteiligten Stellen diese entsprechend der rechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung zu behandeln und schließlich über die Genehmigungsfähigkeit nach § 58 LBO zu entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf das laufende Baugenehmigungsverfahren, in dem über die Genehmigungsfähigkeit entschieden wird, und aufgrund der Ablehnung der Petition, die sich gegen die Planung des Wohnbauprojekts richtet, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rottmann

22. 02. 2021

Die Vorsitzende:
Krebs